STOP ~~FOLTER~~ BERICHT

FOLTER 2014

30 JAHRE GEBROCHENE VERSPRECHEN

AMNESTY INTERNATIONAL

Bericht zur weltweiten Anwendung von Folter 30 Jahre nach Verabschiedung der Antifolterkonvention der Vereinten Nationen

INHALT

1 ANGRIFF AUF DIE MENSCHENWÜRDE – DIE GLOBALE KRISE AUS GRAUSAMKEIT, VERSAGEN UND ANGST 3
Einleitung von Salil Shetty, Internationaler Generalsekretär von Amnesty International

2 FOLTER – EINE MENSCHENRECHTSVERLETZUNG UND EINE STRAFTAT 5

3 DAS GLOBALE AUSMASS DER FOLTER 6

4 WER IST IN GEFAHR? 7

5 WANN UND WARUM KOMMT ES ZU FOLTER? 8

6 WELTWEITE STOP-FOLTER-KAMPAGNE 10

7 SCHLÜSSELFAKTOR SCHUTZMECHANISMEN 11

8 SCHWERPUNKTLÄNDER DER KAMPAGNE 13

9 FOLTERMETHODEN 18

10 ZUR LAGE IN DEN VERSCHIEDENEN WELTREGIONEN 21
Afrika 21
Asien und Pazifik 23
Europa und Zentralasien 25
Naher und mittlerer Osten und Nordafrika 28
Amerika 31

ANHANG 33
Zusammenfassung des rechtlichen Rahmens 33
Definitionen und Begriffe 37

© Amnesty International, 16. Mai 2014

V.i.S.d.P.: Markus N. Beeko

Alle Rechte an den in dieser Broschüre abgebildeten Fotos liegen, soweit nicht anders angegeben, bei Amnesty International.

„Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 5

1 ANGRIFF AUF DIE MENSCHENWÜRDE – DIE GLOBALE KRISE AUS GRAUSAMKEIT, VERSAGEN UND ANGST

EINLEITUNG VON SALIL SHETTY, INTERNATIONALER GENERALSEKRETÄR VON AMNESTY INTERNATIONAL

Elektroschocks. Schläge. Vergewaltigung. Demütigung. Scheinhinrichtungen. Verbrennungen. Schlafentzug. Wasserfolter. Viele Stunden in gekrümmten Positionen. Einsatz von Zangen, Drogen und Hunden.

Die Worte allein klingen bereits wie der Stoff, aus dem Alpträume gemacht sind. Doch für zahllose Männer, Frauen und Kinder in vielen Teilen der Welt gehören diese unvorstellbaren Schrecken zur täglichen Realität.

Folter ist abscheulich. Sie ist grausam und unmenschlich. Sie ist niemals gerechtfertigt. Sie ist falsch und kontraproduktiv. Und sie vergiftet das Rechtsstaatsprinzip, indem sie es durch Terror ersetzt. Niemand ist mehr sicher, wenn Regierungen dem Einsatz von Folter zustimmen.

Nach den Gräueltaten des Zweiten Weltkrieges haben Regierungen weltweit diese grundlegenden Wahrheiten anerkannt, als sie 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedeten. Eine Erklärung, in der das Grundrecht auf ein Leben ohne Folter, ohne Grausamkeit, verankert ist – für jeden Menschen überall auf der Welt.

1966 wurde dieses Recht, das unserem menschlichen Miteinander zugrunde liegt, in einem rechtsverbindlichen internationalen Abkommen, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, durch ein ausdrückliches und umfassendes Verbot der Folter und anderer Formen der Misshandlung festgeschrieben.

Vor 30 Jahren, im Jahr 1984, wurde dieser Fortschritt durch die Antifolterkonvention der Vereinten Nationen weiter ausgebaut. Diese Konvention war bahnbrechend, denn sie bot konkrete Schritte, um das internationale Folterverbot durchzusetzen, indem sie rechtliche Regeln festlegte, die speziell dazu dienen, Folter zu verhindern, die TäterInnen zu bestrafen und Gerechtigkeit und Wiedergutmachung für die Opfer sicherzustellen.

Diese Maßnahmen sollen jedoch nicht nur Folter und andere Misshandlungen auf nationaler Ebene verhindern, sondern sie stellen auch sicher, dass niemand in andere Länder verschleppt werden darf, um dort gefoltert zu werden, und dass TäterInnen nicht anderswo einen sicheren Zufluchtsort finden.

Menschen, die andere gefoltert haben, werden heute über Landesgrenzen hinweg strafrechtlich verfolgt. Es gibt eine verlässliche internationale Rechtsgrundlage. 155 Länder sind Vertragsstaaten der UN-Konvention. Das ist tatsächlich ein bedeutender Fortschritt.

Dennoch kommen zahlreiche Regierungen ihrer Verantwortung nicht nach. Drei Jahrzehnte nach Verabschiedung der Konvention – und mehr als 65 Jahre nach Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte – ist Folter nicht nur weiterhin existent, sie ist sogar auf dem Vormarsch. Das erschreckende Ausmaß, in dem Folter heute angewendet wird, zeigt die tiefe Kluft zwischen dem, was die Regierungen vor 30 Jahren beschlossen haben, und dem, was sie heute tun.

In den vergangenen fünf Jahren hat Amnesty International über Fälle von Folter und anderen Formen der Misshandlung in 141 Ländern berichtet. In einigen Ländern wurde Folter routinemäßig und systematisch angewandt, in anderen wurden Einzel- und Ausnahmefälle dokumentiert – doch selbst ein einziger Fall von Folter und Misshandlung ist absolut inakzeptabel.

Folter ist ein beliebtes Mittel der Unterdrückung. Ihr Einsatz ist jedoch nicht auf autoritäre und diktatorische Regime beschränkt – wenngleich sie dort besonders weit verbreitet ist. Folter ist auch nicht nur der Geheimpolizei vorbehalten. Zwar nehmen viele Staaten das absolute Folterverbot ernst und haben bereits bedeutende Fortschritte im Kampf gegen Folter erzielt, dennoch sind auf allen Kontinenten Regierungen jeglicher politischer Couleur an diesem extremen Verfall der Menschlichkeit beteiligt. Sie wenden Folter an, um Informationen zu erpressen, um Geständnisse zu erzwingen, um abweichende Meinungen zum Verstummen zu bringen und als grausame Form der Bestrafung.

Eine neue weltweite Befragung im Auftrag von Amnesty International kommt zu dem besorgniserregenden Ergebnis, dass – 30 Jahre nach Verabschiedung der UN-Konvention – fast die Hälfte der Menschheit noch immer in Angst vor schrecklichen Misshandlungen lebt. Hier zeigt sich ein gewaltiges politisches Versagen – genährt von einer zerstörerischen Haltung, die schlicht leugnet, dass Folter existiert. Diejenigen, die Folter anordnen oder anwenden, müssen in der Regel keine Strafverfolgung fürchten. Folter bleibt in den meisten Fällen ungesühnt – es wird nicht ermittelt, und niemand wird vor Gericht gestellt. Viele der Regierungen, die sich der weltweiten Ächtung von Folter angeschlossen und diese entmenschlichende Praxis gesetzlich verboten haben, setzen Folter weiterhin ein oder erleichtern zumindest ihren Einsatz.

Anstatt durch eine Nulltoleranz-Politik gegenüber Folter das Rechtsstaatsprinzip zu achten, belügen Regierungen beharrlich ihr eigenes Volk und die ganze Welt. Anstatt sich um wirksame Maßnahmen zum Schutz ihrer Bevölkerung vor Folterern zu kümmern, schaffen sie Voraussetzungen dafür, dass Folter zunimmt. Dieses weit verbreitete und schädliche Vorgehen beweist, dass ein globales Folterverbot nicht ausreicht.

Unsere weltweite Befragung zeigt zudem, dass die überwältigende Mehrheit der Menschen eindeutige Vorschriften gegen Folter verlangt. Solche Vorschriften und andere Schutzmaßnahmen könnten Folter verhindern und schließlich ganz abschaffen. Die herrschende Doppelmoral hinsichtlich Folter muss entschieden bekämpft werden. Die Straflosigkeit muss beendet werden.

Seit mehr als 50 Jahren setzt sich Amnesty International dafür ein, eines der heimtückischsten Verbrechen auszumerzen, das ein Mensch einem anderen antun kann. Vor 30 Jahren hat unsere Bewegung die Kampagne für ein absolutes Folterverbot angeführt, die zur Verabschiedung der UN-Antifolterkonvention geführt hat. Jetzt rufen wir eine weltweite Stop-Folter-Kampagne ins Leben, um die damaligen Versprechen in die Tat umzusetzen. Die jüngste Kampagne in unserem langjährigen Kampf hat zum Ziel, Folter endgültig zu beenden. Wir können das schaffen, wenn sich jeder einzelne – vom Menschen auf der Straße bis zum Staatsoberhaupt – zwischen den Folterer und sein Opfer stellt.

Amnesty International wird sich weltweit dafür einsetzen, Folter abzuschaffen. Wir werden Regierungen ansprechen, wir werden demonstrieren und die Brutalität dieser Misshandlung aufdecken. Wir werden uns an die Seite derjenigen stellen, die sich mutig für den Schutz vor Folter einsetzen. Wir werden gemeinsam eingreifen, wann immer Menschen gefoltert werden. Wir werden Folterer zur Rechenschaft ziehen. Wir werden Folteropfer wissen lassen, dass sie nicht allein und vergessen sind.

Der Kampf gegen Folter ist Teil unserer Geschichte, er ist unser Auftrag, und er wird uns so lange begleiten, bis die letzte Folterkammer geschlossen ist.

2 FOLTER – EINE MENSCHENRECHTS-VERLETZUNG UND EINE STRAFTAT

Unter Folter versteht man jede Handlung, bei der eine Person einer anderen vorsätzlich große Schmerzen oder Leiden zufügt, um einen bestimmten Zweck zu erreichen, so zum Beispiel, um Informationen oder Geständnisse zu erhalten, um jemanden zu bestrafen, einzuschüchtern oder zu nötigen. Die TäterInnen sind entweder selbst Staatsbedienstete oder ihre Handlungen werden zumindest in irgendeiner Form von staatlichen Behörden gebilligt.

So lässt sich die rechtliche Definition von Folter nach der UN-Antifolterkonvention zusammenfassen. Sie spiegelt die vollkommene Ablehnung der internationalen Gemeinschaft gegenüber Handlungen wider, bei denen Menschen andere körperlich und/oder seelisch angreifen und ihren Opfern absichtlich große Schmerzen zufügen, wobei diese Schmerzen als Mittel zum Zweck eingesetzt und die Opfer zu reinen Instrumenten gemacht werden. Es überrascht daher nicht, dass das Recht auf Schutz vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe das völkerrechtlich wohl am besten geschützte Menschenrecht ist.

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten lassen absolut keinen Spielraum: Folter und andere Formen der Misshandlung sind unter allen Umständen, in jedem Land der Welt und an jedem Menschen verboten. Dieses Verbot gilt auch für Zeiten extremer Ausnahmezustände, wie Kriege, innere Unruhen sowie natürliche und menschengemachte Katastrophen. Und es schützt auch Personen, die eine extreme Bedrohung darstellen, wie feindliche SoldatInnen, SpionInnen, SchwerverbrecherInnen oder TerroristInnen.

Rechtlich gesehen ist das absolute Verbot von Folter und anderen Formen der Misshandlung „notstandsfest“ – es kann also selbst während eines Ausnahmezustands nicht gelockert werden. Das Verbot wurde international mit solch großer Einigkeit angenommen, dass es zu einer Regel des Völkergewohnheitsrechts geworden ist, das selbst für die Staaten bindend ist, die nicht zu den Vertragsstaaten der betreffenden Menschenrechtsabkommen gehören.

Folter und bestimmte Formen von Misshandlungen sind Straftaten nach dem Völkerrecht. So gelten sie zum Beispiel nach den vier Genfer Konventionen, die von allen Staaten der Welt ratifiziert wurden, als Kriegsverbrechen. Unter bestimmten Umständen können diese Handlungen auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord darstellen – zum Beispiel nach dem Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs.

Bereits eine einzige Folterhandlung ist laut Völkerrecht eine Straftat. Dies bedeutet – zumindest für die 155 Staaten, die die Antifolterkonvention ratifiziert haben – dass Regierungen verpflichtet sind, Folter unter Strafe zu stellen, jegliche Foltervorwürfe umfassend und unparteiisch zu untersuchen und die TäterInnen bei entsprechender Beweislage zu bestrafen.

Befindet sich ein mutmaßlicher Folterer in einem Vertragsstaat der Antifolterkonvention, so muss dieser Staat dem „Weltrechtsprinzip“ folgend eine Untersuchung des Falls einleiten, die verdächtige Person gegebenenfalls festnehmen und sie entweder an ein anderes Land oder Gericht zur Strafverfolgung überstellen oder selbst strafrechtlich verfolgen. Dies gilt selbst dann, wenn die eigentliche Folterhandlung in einem anderen Land ausgeübt wurde und keine eigenen StaatsbürgerInnen beteiligt sind.

Alle Opfer von Folter und anderen Formen der Misshandlung – Überlebende von Folter und Familienangehörige von zu Tode gefolterten Menschen – haben das Recht auf Entschädigungsleistungen, Rehabilitation, Gerechtigkeit und andere Formen der Wiedergutmachung.

30 Jahre nach Inkrafttreten der UN-Konvention muss endlich sichergestellt werden, dass diese Gesetze und Normen überall umfassend in die Praxis umgesetzt werden.

3 DAS GLOBALE AUSMASS DER FOLTER

Es ist unmöglich, das globale Ausmaß der Folter umfassend und statistisch präzise zu ermitteln. Folter – verstanden als internationale Straftat, als politischer und diplomatischer Skandal, als Übergriff, der von fast allen Regierungen abgelehnt und rhetorisch oder in der Praxis verurteilt wird – findet im Verborgenen statt. Regierungen bemühen sich oftmals mehr darum, die Existenz von Folter abzustreiten oder zu vertuschen, als effektive und transparente Untersuchungen zu Foltervorwürfen einzuleiten und die TäterInnen vor Gericht zu stellen.

Folter ist in den meisten Ländern nur lückenhaft dokumentiert. Bei den Opfern handelt es sich oft um Tatverdächtige, die kaum Möglichkeiten haben, Beschwerde einzulegen, und die problemlos ignoriert oder zurückgewiesen werden können, wenn sie es doch tun. Häufig sind die Opfer auch nicht in der Lage oder zu verängstigt, um Folter zu melden, und glauben nicht daran, dass tatsächlich wirksame Maßnahmen ergriffen werden, sollten sie Anzeige erstatten.

Verlässliche länderbezogene Statistiken gibt es nicht. Es ist unmöglich, zu sagen, wie viele Menschen im vergangenen Jahrhundert, im vergangenen Jahrzehnt oder selbst im vergangenen Jahr gefoltert wurden. Alle Statistiken zu Folter – ob zur Zahl der Länder, in denen Folterfälle gemeldet wurden, oder zur zahlenmäßigen Entwicklung von Foltervorwürfen in einem bestimmten Land – sind mit Vorsicht zu behandeln.

Dennoch belegen die von Amnesty International gesammelten Beweise, die weltweite Recherche der Organisation und ihre Erfahrungen, die sie in mehr als fünf Jahrzehnten der Dokumentation und des Kampfes gegen diese Misshandlung gewonnen hat, dass Folter – 30 Jahre nach Verabschiedung der UN-Antifolterkonvention – weiter auf dem Vormarsch ist.

In den vergangenen fünf Jahren hat Amnesty International über Folter und andere Formen der Misshandlung in mehr als drei Viertel aller Länder berichtet. In einigen kommt es nur vereinzelt zu Fällen von Folter und anderen Misshandlungen, in vielen ist Folter jedoch noch immer an der Tagesordnung.

Zwischen Januar 2009 und März 2014 hat Amnesty International Berichte über Folter und andere Misshandlungen durch Staatsbedienstete aus 141 Ländern erhalten. Dies sind nur die Fälle, die der Organisation bekannt wurden, daher spiegeln sie nicht das gesamte Ausmaß der Folter weltweit wider. Da in diesen Statistiken nur Fälle berücksichtigt werden, die sich belegen lassen, ist das tatsächliche Ausmaß vermutlich bedeutend größer.

4 WER IST IN GEFAHR?

Wenn Regierungen erst einmal Foltermaßnahmen anwenden oder erlauben, ist niemand davor sicher. So gut wie jeder kann zum Opfer werden – unabhängig von Alter, Geschlecht und ethnischer oder politischer Zugehörigkeit. Oftmals foltern die Behörden direkt und stellen dann erst Fragen.

Es gibt jedoch Personen und Gruppen, die häufiger Opfer von Folter werden als andere. In zahlreichen Ländern werden Personen gefoltert, weil sie eine bestimmte politische Haltung vertreten oder von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch machen. Menschen, die einer bestimmten religiösen Gruppe oder einer anderen Minderheit angehören, oder die wegen ihrer Identität ins Visier der Behörden geraten, droht ebenfalls erhöhte Foltergefahr. Personen, die einer Straftat verdächtigt werden, werden häufig zum Opfer von Folter. Auch Angehörige bewaffneter Gruppen, Terrorismusverdächtige und Menschen, die aus anderen Gründen als Gefahr für die Staatssicherheit gelten, sind besonders gefährdet. In vielen Ländern kann mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden, dass sie gefoltert werden.

Andere werden gefoltert, weil sie zur falschen Zeit am falschen Ort waren, weil man sie verwechselt hat oder weil sie das Missfallen mächtiger wirtschaftlicher oder politischer Interessengruppen erregt haben – dies ist vor allem in den Ländern ein großes Problem, in denen der Polizeiapparat von Korruption durchzogen ist.

Viele Opfer von Folter gehören benachteiligten Gruppen an: Frauen, Kinder, Angehörige ethnischer Minderheiten, Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle. Besonders häufig sind auch Menschen betroffen, die in Armut leben. Es sind genau diese Menschen, die nur unzureichenden oder überhaupt keinen Zugang zu Wiedergutmachungsleistungen haben. Es fehlt ihnen am notwendigen Wissen, an Kontakten und finanziellen Mitteln, um eine Beschwerde gegen ihre Folterer einzureichen. Sie halten es für unwahrscheinlich, dass die Behörden ihnen Glauben schenken, und sie müssen befürchten, im Falle einer Anzeige erneut misshandelt zu werden.

Kinder und Jugendliche werden in zahlreichen Ländern zum Opfer von Folter. In Polizeigewahrsam drohen ihnen häufig Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt durch Polizeiangehörige und Mithäftlinge.

In vielen Ländern werden Frauen Opfer von Vergewaltigungen und anderen sexuellen Übergriffen durch Staatsbedienstete. In vielen Fällen haben sie kaum Zugang zu Rechtsmitteln und werden durch Gesetze diskriminiert, sodass es für sie noch schwieriger ist, Gerechtigkeit zu erlangen. Auch Männer werden Opfer von Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Gewalt – die Hauptbetroffenen sind jedoch Frauen. Einige Formen von Folter und Misshandlungen betreffen ausschließlich Frauen, wie zum Beispiel Zwangsabtreibungen, Abtreibungsverbote, Zwangssterilisationen und Genitalverstümmelungen.

Inhaftierte Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle werden ebenfalls in anderer Weise angegriffen als heterosexuelle Häftlinge. Transgender-Personen werden oftmals entsprechend ihrer äußeren Geschlechtsmerkmale Hafteinrichtungen zugewiesen und nicht entsprechend des Geschlechts ihrer Wahl. Lesbische und schwule Häftlinge werden häufiger Opfer sexueller und anderer Gewalt als heterosexuelle Häftlinge, und zwar sowohl durch Mithäftlinge als auch durch das Personal der Hafteinrichtungen.

Maßnahmen zur Bekämpfung von Folter müssen deshalb alle Geschlechter umfassen und geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigen. Außerdem sind spezifische Maßnahmen notwendig, um den Schutz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender-Personen und Intersexuellen zu gewährleisten.

5 WANN UND WARUM KOMMT ES ZU FOLTER?

Zwei Dinge liegen der Anwendung von Folter hauptsächlich zugrunde: Erstens profitieren die betreffenden Regierungen von ihr – oder zumindest glauben sie das. Der zweite Grund ist die anhaltende Kultur der Straflosigkeit, die dazu führen, dass die Verantwortlichen für schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts nicht vor Gericht gestellt werden.

In zahlreichen Ländern wird Folter nicht nur eingesetzt, um einem bestimmten Opfer Schmerzen zuzufügen, sondern auch, um Dritte zu terrorisieren – seien es Strafverdächtige, politisch Andersdenkende oder vermeintliche FeindInnen. Sie sollen so von Handlungen abgehalten werden, durch die sich die Regierung in ihren Interessen bedroht fühlt. Häufig dient Folter dazu, möglichst schnell „Geständnisse“ zu erhalten, denn das Opfer ist bereit, alles zu unterzeichnen. Wenn dann noch Gerichte über diese Praktik hinwegsehen, kann die Polizei schnell und einfach Verurteilungen erreichen, selbst wenn die eigentlichen StraftäterInnen womöglich gar nicht gefasst sind. Oft wird auch gefoltert, um Menschen zu erniedrigen, um Geld von den Opfern zu erpressen oder weil es einfach zum Polizeialltag gehört.

In vielen Teilen der Welt wird Folter nur in seltenen Fällen als schwere Straftat gemäß Strafgesetzbuch verfolgt, vor Gericht verhandelt und bestraft. Wenn Untersuchungen eingeleitet werden, so kommt es wegen Untätigkeit, Ineffektivität oder Mittäterschaft der ermittelnden Behörden häufig zu Verzögerungen. Nur sehr selten werden Folterer tatsächlich zur Verantwortung gezogen.

Es gibt viele Faktoren, die dazu beitragen, dass Folter begünstigt wird, dass TäterInnen nicht strafrechtlich verfolgt werden und den Opfern keine Gerechtigkeit widerfährt. Dazu zählt, dass Häftlinge ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten werden und ihnen der umgehende Zugang zu Rechtsbeiständen und unabhängigen Gerichten verweigert wird.

Weitere Gründe sind: mangelndes Engagement der ermittelnden Behörden; die soziale Stigmatisierung, die zum Beispiel Vergewaltigungsopfer erleiden; die Angst vor Vergeltungsmaßnahmen der Peiniger und geringe Strafen für verurteilte PolizeibeamtInnen. Oft fehlt es auch an einer unabhängigen und angemessen finanzierten Institution, die Beschwerden entgegennimmt und Misshandlungsvorwürfe untersucht. Auch falschverstandener Korpsgeist, das Vertuschen von Misshandlungen durch andere Staatsbedienstete, Amnestien und Begnadigungen für Folterer sowie fehlender politischer Wille begünstigen Folter.

Menschen, denen ihre Freiheit entzogen wurde, sind vor allem dann von Folter bedroht, wenn es keine klaren und wirkungsvollen Schutzmaßnahmen gibt, bzw. diese unzureichend oder wirkungslos sind. Insbesondere Personen, die sich vor der Anklageerhebung und während der Untersuchungshaft in Polizeigewahrsam befinden, werden immer wieder Opfer von Folter. Die Berichte über Folter betreffen jede Phase des Zusammentreffens mit Polizei und Sicherheitskräften – von der Festnahme bis zur Inhaftierung. Da es bereits kurz nach der Festnahme oder sogar währenddessen zu ersten Folterhandlungen kommen kann, müssen entsprechende Schutzmaßnahmen von Anfang an greifen und überwacht werden.

Auch das Verschwindenlassen von Personen begünstigt Folter. Für die Betroffenen ist es fast unweigerlich eine Form der Folter; für die Angehörigen der Opfer stellt es eine Form der Misshandlung dar. Wie die Folter ist auch das Verschwindenlassen gemäß Völkerrecht absolut verboten. Bei Amnesty International gehen weiterhin Berichte über Menschen ein, die an unbekannten Orten oder in geheimen Hafteinrichtungen festgehalten werden, was dem Verschwindenlassen gleichkommt. Die Inhaftierung ohne Kontakt zur Außenwelt begünstigt Folter und kommt grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder sogar Folter gleich.

Regierungen sind laut Völkerrecht und anderen internationalen Normen dazu verpflichtet, das Recht eines jeden Menschen auf Schutz vor Folter und anderen Formen der Misshandlung sicherzustellen. Dies gilt auch, wenn vergleichbare Straftaten von privaten Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen verübt werden. Eine Regierung verstößt deshalb auch gegen ihre internationalen Verpflichtungen bezüglich des Schutzes vor Folter und anderen Misshandlungen, wenn sie zum Beispiel häusliche Gewalt oder rassistische Angriffe nicht mit der notwendigen Sorgfalt verhindert, verfolgt und bestraft.

Die Rechte von Frauen, Kindern, Minderheiten, Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender-Personen und Intersexuellen sowie anderer Menschen, die Diskriminierung ausgesetzt sind, können nur gewahrt werden, wenn Staaten dazu verpflichtet werden, auch bei Misshandlungen durch Privatpersonen einzugreifen. Institutionalisierte Diskriminierung führt oft dazu, dass Opfer weniger Schutz und Unterstützung durch die Behörden erfahren. So werden bestimmte Formen der Gewalt gegen Frauen in vielen Ländern beispielsweise nicht als Straftaten betrachtet, und dort, wo sie als Straftat gelten, werden sie selten mit Nachdruck verfolgt.

In einigen Ländern wenden nichtstaatliche Akteure, wie Angehörige politischer Parteien oder bewaffneter Gruppen, Folter an.

6 WELTWEITE STOP-FOLTER-KAMPAGNE

Im Mai 2014 startet Amnesty International eine weltweite Stop-Folter-Kampagne mit dem Ziel, alle Menschen vor Folter zu schützen. 30 Jahre nach Verabschiedung der UN-Antifolterkonvention greift die Organisation auf ihre mehr als 50-jährige Erfahrung zurück und fordert die Regierungen der Welt auf, ihre Versprechen zu erfüllen und das Völkerrecht einzuhalten. Amnesty International fordert Menschen weltweit auf, sich für ein Ende der Folter einzusetzen.

Die Kampagne konzentriert sich auf Folter in staatlichem Gewahrsam (dazu zählt neben der normalen Strafjustiz auch der Gewahrsam von Militär, Polizei, Spezialeinsatzkräften und Geheimdienst). Sie umfasst auch Situationen, in denen Notstandsrechte, -regelungen und -richtlinien gelten, sowie inoffizielle und geheime Hafteinrichtungen, in denen eine besonders hohe Foltergefahr besteht.

Die Kampagne bezieht sich nicht auf Folter durch nichtstaatliche Akteure oder Misshandlungen, die außerhalb des staatlichen Gewahrsams verübt werden, wie zum Beispiel die exzessive Anwendung von Gewalt während Demonstrationen. Amnesty International wird sich jedoch jenseits der aktuellen Kampagne natürlich auch weiterhin entschieden gegen derartige Formen des Missbrauchs einsetzen. Die Organisation wird ihre Mitglieder in aller Welt im Rahmen der Stop-Folter-Kampagne auffordern, sich gegen Folter in folgenden fünf Ländern einzusetzen: Marokko, Usbekistan, Nigeria, Mexiko und Philippinen.

Nach Auffassung von Amnesty International können Verbesserungen nur durch die Einführung und Umsetzung wirksamer Schutzmaßnahmen erreicht werden. Wenn solche Maßnahmen umgesetzt werden, sind die Menschen sicher. Gibt es solche Schutzmaßnahmen nicht, oder werden sie in der Praxis nicht umgesetzt, wird sich Folter immer weiter ausbreiten.

7 SCHLÜSSELFAKTOR SCHUTZMECHANISMEN

Regierungen müssen wirksame Schutzmechanismen gegen Folter einrichten und auch tatsächlich anwenden. Sie sind ein Schlüsselfaktor auf dem Weg zur Abschaffung der Folter. Dort, wo Schutzmaßnahmen wirksam umgesetzt werden, geht die Zahl der gemeldeten Folterfälle deutlich zurück. Nachfolgend sind die wichtigsten Schutzmechanismen aufgelistet.

BEI DER FESTNAHME

- Festnahmen nur durch befugte Staatsbedienstete und aus angemessenen Gründen.
- Betroffene über die Gründe ihrer Festnahme sowie über ihre Rechte informieren.
- Festgenommene haben das Recht, ihre Familienangehörigen und weitere Personen zu informieren.
- Folter und andere Misshandlungen während des Transports von Häftlingen verhindern (auch beim Transport von einer Hafteinrichtung zur anderen und auf dem Weg zum Gericht).
- Alle Festnahmen amtlich dokumentieren.

WÄHREND DER HAFT

- Geheime Haft und Haft ohne Kontakt zur Außenwelt muss verboten sein, und der Zugang zu Angehörigen, medizinischer Versorgung, rechtlichem Beistand und Gerichten etc. muss gewährleistet sein.
- Menschliche Behandlung aller Häftlinge sicherstellen, unter anderem durch Haftbedingungen, die dem mentalen und körperlichen Wohl der Häftlinge würdig und zuträglich sind.
- Es muss einen leicht zugänglichen, unabhängigen, unparteiischen und wirksamen Beschwerdemechanismus geben, der angerufen werden kann, ohne negative Konsequenzen fürchten zu müssen.

WÄHREND DES GERICHTSVERFAHRENS

- Häftlinge zeitnah einer unabhängigen gerichtlichen Instanz vorführen.
- Das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt von Anbeginn der Haft respektieren.
- Häftlingen die Möglichkeit bieten, die Rechtmäßigkeit ihrer Haft überprüfen zu lassen.
- Aussagen, die unter Anwendung von Folter oder anderen Misshandlungen gemacht wurden, vor Gericht nur dann zulassen, wenn sie zum Beweis eben dieser Misshandlungen vorgelegt werden

WÄHREND DER VERNEHMUNG

- Vernehmungsmethoden und Zwangsmaßnahmen, die Folter oder anderen Misshandlungen gleichkommen, verbieten.
- Video- oder zumindest Audioüberwachung und -dokumentation aller Vernehmungen.
- Anwesenheit eines Rechtsbeistands während der Vernehmung.
- Das Recht auf einen Dolmetscher gewähren.
- Zugang zu medizinischen Untersuchungen und Versorgungsleistungen während der Zeit der Vernehmung ermöglichen.
- Detaillierte Dokumentation aller Vernehmungen.
- Die Aufsicht über die Vernehmung und die Verantwortung für die Haft unterschiedlichen Behörden übertragen.

BESTIMMTE HÄFTLINGE

- Das Völkerrecht und andere internationale Normen enthalten Bestimmungen bezüglich der besonderen Bedürfnisse und Rechte bestimmter Personengruppen unter Freiheitsentzug – dazu gehören unter anderem Kinder, Menschen mit Behinderungen und Frauen.

NACH DER FREILASSUNG

- Die Freilassung aus der Haft birgt weitere Risiken. Nach der Freilassung sollte es den Betroffenen möglich sein, ihre Rechte einzufordern, sollten sie während der Zeit in Gewahrsam zum Opfer von Folter oder anderen Misshandlungen geworden sein. Hierzu ist Folgendes erforderlich:
  • Die Freilassung aus der Haft genau dokumentieren.
  • Zugang zu unabhängigen und wirksamen Beschwerdemechanismen nach der Freilassung ermöglichen, sowie Maßnahmen ergreifen, um die BeschwerdeführerInnen und deren Angehörige vor Vergeltungsmaßnahmen und Drangsalierung zu schützen.
  • Zugang zu einer medizinischen Untersuchung, bzw. Ausstellung eines medizinischen Gutachtens durch unabhängige GerichtsmedizinerInnen ermöglichen.
  • Die ehemaligen Häftlinge weder direkt noch indirekt in solche Länder oder an solche Orte überstellen, in denen ihnen möglicherweise Folter oder andere Formen der Misshandlung drohen.

UMFASSENDE ÜBERWACHUNGS- UND KONTROLLMECHANISMEN

- Es muss eine wirksame und unabhängige Überwachung aller Orte geben, an denen Menschen die Freiheit entzogen ist. Ebenso sollten wirksame Kontrollmechanismen eingesetzt werden, um das Verhalten der Strafvollzugsbehörden zu überwachen.
- Folgende Organisationen und Institutionen kommen für die Überwachung von Hafteinrichtungen in Frage:
  • Nationale Menschenrechtsinstitutionen;
  • Nationale Präventionsmechanismen, die gemäß dem Fakultativprotokoll zur Antifolterkonvention eingerichtet wurden oder sich an deren Vorbild orientieren;
  • Nationale, regionale und internationale Nichtregierungsorganisationen;
  • Regionale Institutionen wie der Sonderberichterstatter für Gefängnisse und Haftbedingungen der Afrikanischen Union oder das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter;
  • Internationale Institutionen wie der Unterausschuss zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe des UN-Ausschusses gegen Folter, der UN-Ausschuss gegen Folter selbst und der UN-Sonderberichterstatter über Folter.

FOLTERER ZUR VERANTWORTUNG ZIEHEN

In vielen Ländern herrscht Straffreiheit für Folterer, sodass sie ohne Angst vor Festnahme, Strafverfolgung oder Bestrafung handeln können. Straflosigkeit untergräbt das Strafjustizsystem und das Rechtsstaatsprinzip. Außerdem verhindert sie, dass die Opfer Gerechtigkeit erlangen.

Straflosigkeit geht häufig auf fehlenden politischen Willen zurück, schließlich ist in vielen Fällen der Staat selbst – oder staatliche Institutionen wie Polizei und Militär – unmittelbar für Folter verantwortlich oder an ihrer Anwendung beteiligt. In zahlreichen Ländern werden Foltervorwürfe nicht gründlich und unparteiisch untersucht, weil Polizei und Staatsanwaltschaft eng mit den Beschuldigten zusammenarbeiten. Ein weiterer Grund für Straflosigkeit kann das Versäumnis einer Regierung sein, den Menschenrechten Priorität auf der innenpolitischen Agenda einzuräumen. Auch bewaffnete Konflikte können zu Straffreiheit führen – wenn sich beide Parteien darauf einigen, auf die Untersuchung und Bestrafung von Verstößen zu verzichten.

Stellt ein Staat Folterer nicht vor Gericht, so geht er meist auch Foltervorwürfen nicht nach und entschädigt die Folteropfer nicht. Dies führt zu einem dreifachen Bruch der internationalen Verpflichtungen des Staates: Denn nach dem Völkerrecht haben Opfer ein Recht darauf zu wissen, was passiert ist, Gerechtigkeit zu erfahren und für das Leid, das ihnen zugefügt wurde, bestmöglich entschädigt zu werden.

Wirksame, unabhängige Mechanismen zur Untersuchung von Folterwürfen und zur Strafverfolgung von Folterern sind unverzichtbar. Notwendig ist aber auch der politische Wille, Gesetze und Institutionen zu reformieren, dauerhaft wachsam zu bleiben, Diskriminierung zu bekämpfen und auf jeden Folterfall zu reagieren.

8 SCHWERPUNKTLÄNDER DER KAMPAGNE

MEXIKO

Am 7. August 2012 brachen Angehörige der Marine gegen drei Uhr nachts in das Haus von **CLAUDIA MEDINA TAMARIZ** in Veracruz ein. Sie wurde zum örtlichen Marinestützpunkt gebracht, wo man ihr Elektroschocks zufügte, sie schlug, trat und dazu zwang, eine sehr scharfe Sauce zu inhalieren. Um die Spuren der Misshandlung zu verbergen, wurde sie in Plastikfolie eingewickelt. Man warf Claudia Medina Tamariz vor, Mitglied einer mächtigen und gewalttätigen Bande zu sein, obwohl sie erklärte, dass sie nichts über diese Bande wisse.

Claudia Medina Tamariz wurde gezwungen, ein falsches Geständnis zu unterschreiben, das sie sich vorher nicht einmal durchlesen durfte. Später sagte sie Amnesty International: „Wenn sie mich nicht gefoltert hätten, hätte ich diese Erklärung niemals unterschrieben." Obwohl die meisten Anschuldigungen gegen Claudia Medina Tamariz später fallengelassen wurden, ist sie weiterhin eines schwerwiegenden Verbrechens angeklagt. Die von ihr erhobenen Foltervorwürfe wurden bis heute nicht untersucht. Eine wirksame medizinische Untersuchung ist notwendiger Bestandteil einer zeitnahen, umfassenden und unparteiischen Ermittlung gemäß des international anerkannten Istanbul-Protokolls, das die internationalen Richtlinien zur Dokumentation und Untersuchung von Folter und deren Folgen umfassend einbezieht.

Amnesty International fordert den Generalstaatsanwalt von Mexiko auf:

- Die mutmaßliche Folter und Misshandlung von Claudia Medina Tamariz wirksam zu untersuchen, die Ergebnisse zu veröffentlichen und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen.
- Sicherzustellen, dass Claudia Medina Tamariz im Rahmen dieser Untersuchung medizinisch und psychologisch begutachtet wird, wie es das von der UN unterstützte Istanbul-Protokoll vorsieht. Die Gutachten sowie weiterführende Berichte müssen Claudia Medina Tamariz schnellstmöglich vorgelegt werden.
- Zu gewährleisten, dass alle medizinischen Untersuchungen mutmaßlicher Folteropfer durchweg dem Istanbul-Protokoll entsprechen, und auf diese Weise die Ermittlungen zu Foltervorwürfen entscheidend zu verbessern.

„Amnesty International kann mich unterstützen und so dafür sorgen, dass in allen anderen Ländern bekannt wird, was in Mexiko passiert, was die mexikanischen Behörden machen."
Claudia Medina Tamariz

In ganz Mexiko kommt es weiterhin häufig zu Folter und Misshandlungen durch Polizei und Sicherheitskräfte. In der Regel bleibt dies jedoch ohne strafrechtliche Konsequenzen. Mexiko ist zahlreiche Verpflichtungen eingegangen, um Folter und andere Formen der Misshandlung zu verhindern und zu bestrafen. Die ergriffenen Maßnahmen sind jedoch unzureichend und bleiben weitestgehend unbeachtet. Gesetze, die Folter unter Strafe stellen, werden regelmäßig umgangen. Das gilt auch für Gesetze, die verhindern sollen, dass in Strafverfahren Beweismittel verwendet werden, die unter Einsatz von Folter oder anderen Misshandlungen erlangt wurden. Die Regierung des Landes verkündet jedoch stolz, dass es kaum noch Fälle von Folter und anderen Misshandlungen gebe.

MAROKKO UND WESTSAHARA

Am 24. November 2011 wurde **ALI AARRASS** wegen angeblicher Mitgliedschaft und Unterstützung einer kriminellen Bande und einer terroristischen Vereinigung verurteilt. Berichten zufolge war der einzige Beweis, der während des Verfahrens gegen ihn vorgelegt wurde, ein „Geständnis“, das er unter Folter abgelegt hatte und vor Gericht widerrief. Im Dezember 2010 war Ali Aarrass zwölf Tage lang in einer geheimen Haftanstalt des marokkanischen Geheimdienstes DST ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten worden. Seinen Angaben zufolge wurde er während dieser Zeit gefoltert. Man habe ihm auf die Fußsohlen geschlagen (eine als „Falaqa“ bekannte Foltermethode), ihn mit Elektroschocks an den Genitalien gequält, über längere Zeiträume an den Handgelenken aufgehängt und mit Zigaretten verbrannt.

Amnesty International fordert den marokkanischen Justizminister auf, eine unabhängige und unparteiische Untersuchung der von Ali Aarrass erhobenen Foltervorwürfe einzuleiten und einem Beschluss der UN-Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen vom 28. August 2013 nachzukommen. Sie hatte die Haft von Ali Aarrass als willkürlich bezeichnet und seine sofortige Freilassung sowie angemessene Entschädigungsleistungen gefordert.

Die Jahrzehnte, in denen König Hassan II. Marokko regierte (1956 bis 1999), werden als „bleierne Jahre“ bezeichnet. Kritische Stimmen wurden unterdrückt, Hunderte Menschen verschwanden, Tausende wurden willkürlich inhaftiert, Folter und andere Misshandlungen wurden systematisch angewandt.

Auch wenn sich die Menschenrechtslage in Marokko seit der Krönung von König Mohammed VI. deutlich verbessert hat, erhält Amnesty International nach wie vor Berichte, dass es bei Verhören in Gewahrsam zu Folter und anderen Misshandlungen durch Angehörige der Polizei oder der Gendarmerie kommt. In manchen Fällen beziehen sich die Foltervorwürfe auch auf geheime Haftanstalten, in denen Menschen ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten werden, und auf Gefängnisse.

Folter und andere Formen der Misshandlung sind in Marokko bereits seit einigen Jahren ausdrücklich verboten und gelten per Gesetz als Straftat, dennoch werden sie immer wieder angewandt. Gerichte und Staatsanwaltschaften leiten bei Vorwürfen von Folter und anderen Misshandlungen nur selten Untersuchungen ein, sodass nur wenige TäterInnen tatsächlich vor Gericht gestellt werden. Die abschreckende Wirkung der marokkanischen Antifoltergesetze wird auf diese Weise durch faktische Straflosigkeit konterkariert.

„Ungerechtigkeit zu erfahren und seiner Freiheit beraubt zu sein, führt zu schwerwiegenden seelischen und körperlichen Schäden. Noch niederschmetternder ist es, wenn man aufgegeben und vergessen wird, wenn Angehörige und Freunde nicht weiter für einen kämpfen, während man selbst von Mauern umgeben und hilflos ist. Ich danke Gott, dass es bei mir anders ist. Aber ich bitte euch, an all diejenigen zu denken, denen es so geht, an die Opfer von willkürlicher Haft, die von allen verlassen wurden.“ *Ali Aarrass*

Defizite des Justizsystems führen nach wie vor dazu, dass Folter und andere Misshandlungen begünstigt werden, weil zum Beispiel bei polizeilichen Verhören keine Rechtsbeistände anwesend sind. Für die Urteilsfindung sind weiterhin durch Folter erzwungene „Geständnisse“ aus den Vernehmungsprotokollen der Polizei von zentraler Bedeutung – sie werden Sachbeweisen und gerichtlichen Zeugenaussagen vorgezogen. Die derzeitigen Pläne, das marokkanische Justizsystem zu reformieren, bieten eine einmalige Chance für Veränderungen.

Amnesty International fordert die marokkanischen Behörden auf:

- Maßnahmen zum Schutz von Häftlingen während der Zeit in Gewahrsam zu ergreifen. Dazu zählen ein zeitnaher Zugang zu Rechtsbeiständen nach der Festnahme, die Anwesenheit von Rechtsbeiständen während der Verhöre und die Videoaufzeichnung von Verhören.
- Geheime Haft zu beenden, indem ein zentrales Häftlingsregister eingeführt wird, das Rechtsbeistände und Familienangehörige auf Anfrage jederzeit unverzüglich einsehen können.
- Straflosigkeit zu beenden, indem alle Meldungen über Folter und andere Misshandlungen zeitnah, unabhängig und umfassend untersucht werden. Dazu gehört auch, dass die mutmaßlichen Folteropfer von unabhängigem medizinischem Personal untersucht werden müssen. Wenn genügend zulässige Beweise vorliegen, müssen die TäterInnen in einem fairen Verfahren vor Gericht gestellt werden.
- Sicherzustellen, dass Beweise, die unter Einsatz von Folter und anderen Misshandlungen erzielt wurden, vor Gericht nicht zulässig sind – es sei denn, sie werden gegen Personen vorgebracht, die wegen Folter oder anderer Misshandlungen vor Gericht stehen.
- Menschen, die Folter und andere Formen der Misshandlung überlebt haben, sowie Angehörige von Folteropfern schnell und umfassend zu entschädigen.

NIGERIA

MOSES AKATUGBA wurde 2005 von der Polizei festgenommen und gefoltert – damals war er gerade einmal 16 Jahre alt. Er berichtete, man habe ihn auf der Polizeiwache geschlagen, in die Hand geschossen und stundenlang an den Extremitäten aufgehängt.

Moses Akatugba gab an, er habe nur aufgrund der Folter eingewilligt, eine Erklärung zu unterschreiben, in der er die Beteiligung an einem Raubüberfall zugab. Im November 2013, nach acht Jahren des Wartens, wurde Moses Akatugba zum Tode verurteilt. Die von ihm erhobenen Foltervorwürfe sind nie untersucht worden.

Amnesty International fordert Dr. Emmanuel Uduaghan, den Gouverneur des nigerianischen Bundesstaates Delta, auf, das Todesurteil in eine andere Strafe umzuwandeln und die von Moses Akatugba erhobenen Foltervorwürfe zu untersuchen.

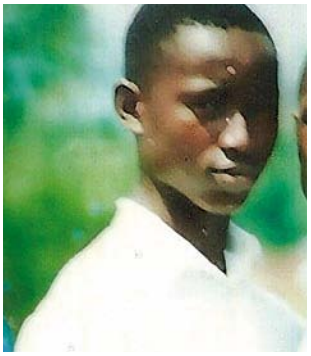

„Die Schmerzen, die man unter Folter erleidet, sind unerträglich. Ich hätte nie gedacht, dass ich den heutigen Tag noch erleben würde. Der Schmerz, den die Polizeikräfte mir zugefügt haben, war unvorstellbar. Ich bin in meinem ganzen Leben noch nie derart unmenschlich behandelt worden."
Moses Akatugba

Amnesty International ist sehr besorgt über den zunehmenden Einsatz von Folter in Nigeria. Nach aktuellen Recherchen der Organisation setzen Angehörige der Polizei und des Militärs Folter regelmäßig ein, um Informationen und „Geständnisse" zu erhalten und um Häftlinge zu bestrafen und zu zermürben.

Informationen, die unter Einsatz von Folter und anderen Misshandlungen erlangt wurden, werden routinemäßig als Beweismittel vor Gericht zugelassen, was eine Verletzung nationaler Gesetze sowie des Völkerrechts darstellt. Den Behörden fehlt offensichtlich der politische Wille, internationalen Menschenrechtsverpflichtungen nachzukommen.

PHILIPPINEN

Am 3. Oktober 2013 sprach die philippinische Polizei **ALFREDA DISBARRO** an einem öffentlichen Ort an und beschuldigten sie des Drogenhandels. Die alleinerziehende Mutter bestritt dies und leerte freiwillig ihre Taschen, in denen sich lediglich ein Handy und eine Fünf-Peso-Münze befanden. Ohne Vorwarnung richtete die Polizei plötzlich eine Waffe auf Alfreda Disbarro und schlug sie auf die Brust. Dann legte man ihr Handschellen an und brachte sie in das Polizeihauptquartier von Parañaque.

Um ein Schuldeingeständnis zu erhalten, drückte ein hochrangiger Polizist Alfreda Disbarro gegen eine Wand. Er versetzte ihr mehrfach Schläge in den Magen und ins Gesicht, schlug sie mit einem Schlagstock, drückte ihr seine Finger in die Augen, ohrfeigte sie, zwang sie, einen Wischlappen zu essen und schlug ihren Kopf gegen die Wand. In den Tagen nach ihrer Misshandlung hatte sie so große Schmerzen, dass sie nichts essen konnte, Schwierigkeiten beim Atmen hatte und sich immer wieder übergeben musste. Alfreda Disbarro ist derzeit in einem örtlichen Gefängnis inhaftiert und wartet auf ein Gerichtsverfahren wegen des Verkaufs und des Besitzes illegaler Drogen. Obwohl sie von einem Amtsarzt untersucht wurde, sind bisher keine Ermittlungen zu ihrer Misshandlung durch die Polizei eingeleitet worden.

Amnesty International fordert die Abteilung für innere Angelegenheiten der philippinischen Nationalpolizei dazu auf:

- Sicherzustellen, dass schnell eine unparteiische, wirksame und effiziente Untersuchung der mutmaßlichen Folter und anderweitigen Misshandlung von Alfreda Disbarro eingeleitet wird.
- Sollte die Untersuchung die Foltervorwürfe bestätigen, den Fall zur strafrechtlichen Verfolgung weiterzuleiten und zu kooperieren, wenn das Gericht weitere Untersuchungen anordnet.
- Unmittelbar Disziplinarmaßnahmen gegen alle PolizeibeamtInnen einzuleiten, die an der Folter und Misshandlung von Alfreda Disbarro beteiligt waren.
- In der philippinischen Nationalpolizei eine Einrichtung zu schaffen, an die sich InformantInnen bedenkenlos wenden können, wenn sie Kenntnis von Foltermaßnahmen haben, z.B. auch im Fall von Alfreda Disbarro.

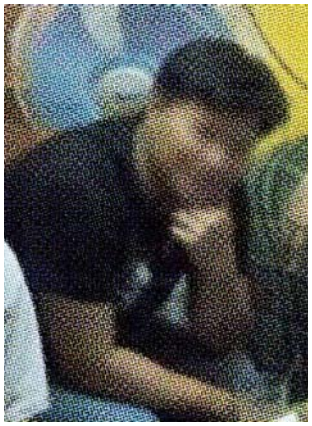

„Er [ein inoffizieller Hilfspolizist] stellte mir eine Schnapsflasche auf den Kopf und zielte mit seiner Waffe darauf. Er sagte, dass er die Flasche auf meinem Kopf abschießen werde. Er war nur etwa eineinhalb Meter von mir entfernt. Am Ende hat er nicht geschossen, aber ich hatte schreckliche Angst, er würde mich erschießen. Aus lauter Angst habe ich die Augen geschlossen." *Alfreda Disbarro*

Amnesty International ist sehr besorgt über den weit verbreiteten Einsatz von Folter auf den Philippinen. Die Polizei und andere staatliche Sicherheitskräfte foltern Verdächtige und Häftlinge. Die meisten Folteropfer haben keine Möglichkeit, Gerechtigkeit zu erlangen. TäterInnen werden so gut wie nie zur Rechenschaft gezogen.

Das Land verfügt über eine umfangreiche Gesetzgebung zur Verhinderung von Folter, und die philippinische Regierung hat zugesichert, sich künftig verstärkt dafür einzusetzen, dass diese Gesetze auch umgesetzt werden. Die Philippinen haben außerdem wichtige internationale Antifolterabkommen und -mechanismen unterzeichnet. Dennoch herrscht noch immer Straflosigkeit.

USBEKISTAN

ERKIN MUSAEV, ein ehemaliger Beamter des Verteidigungsministeriums, arbeitete für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in Usbekistan, als er im Januar 2006 von Angehörigen des Nationalen Sicherheitsdienstes (SNB) inhaftiert wurde. Man klagte ihn wegen Spionage an und hielt ihn mehrere Wochen ohne Kontakt zur Außenwelt fest. Berichten zufolge wurde er einen Monat lang tagsüber geschlagen und nachts verhört. Außerdem drohte man ihm, seinen Angehörigen etwas anzutun.

Erkin Musaev unterschrieb schließlich ein „Geständnis", unter der Bedingung, dass der SNB seine Familie in Ruhe lasse. Er wurde nach drei unfairen Prozessen in den Jahren 2006 und 2007 wegen Hochverrats und Amtsmissbrauchs zu insgesamt 20 Jahren Haft verurteilt. Alle drei Gerichte lehnten die formellen Beschwerden, die Erkin Musaev wegen seiner Folter in Haft eingereicht hatte, ohne angemessene Überprüfung ab. Im Mai 2012 entschied der UN-Menschenrechtsausschuss, dass Usbekistan gemäß Artikel 7 (Folterverbot) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte die Rechte von Erkin Musaev verletzt habe.

Amnesty International fordert eine umfassende, unparteiische und effektive Untersuchung der von Erkin Musaev erhobenen Foltervorwürfe.

Folter und andere Misshandlungen sind in Usbekistan an der Tagesordnung. Amnesty International erhält regelmäßig glaubwürdige Berichte über routinemäßige und weit verbreitete Folter und andere Misshandlungen durch Sicherheitskräfte und Gefängnispersonal. Laut dieser Berichte werden Menschen bei der Festnahme, während des Transports, in Untersuchungshaft sowie in Hafteinrichtungen Opfer von Folter. Nur sehr wenige TäterInnen werden wegen des Einsatzes von Folter vor Gericht gestellt. Zudem leiten die Behörden bei Folter- und Misshandlungsvorwürfen in der Regel keine effektiven Untersuchungen ein.

9 FOLTERMETHODEN

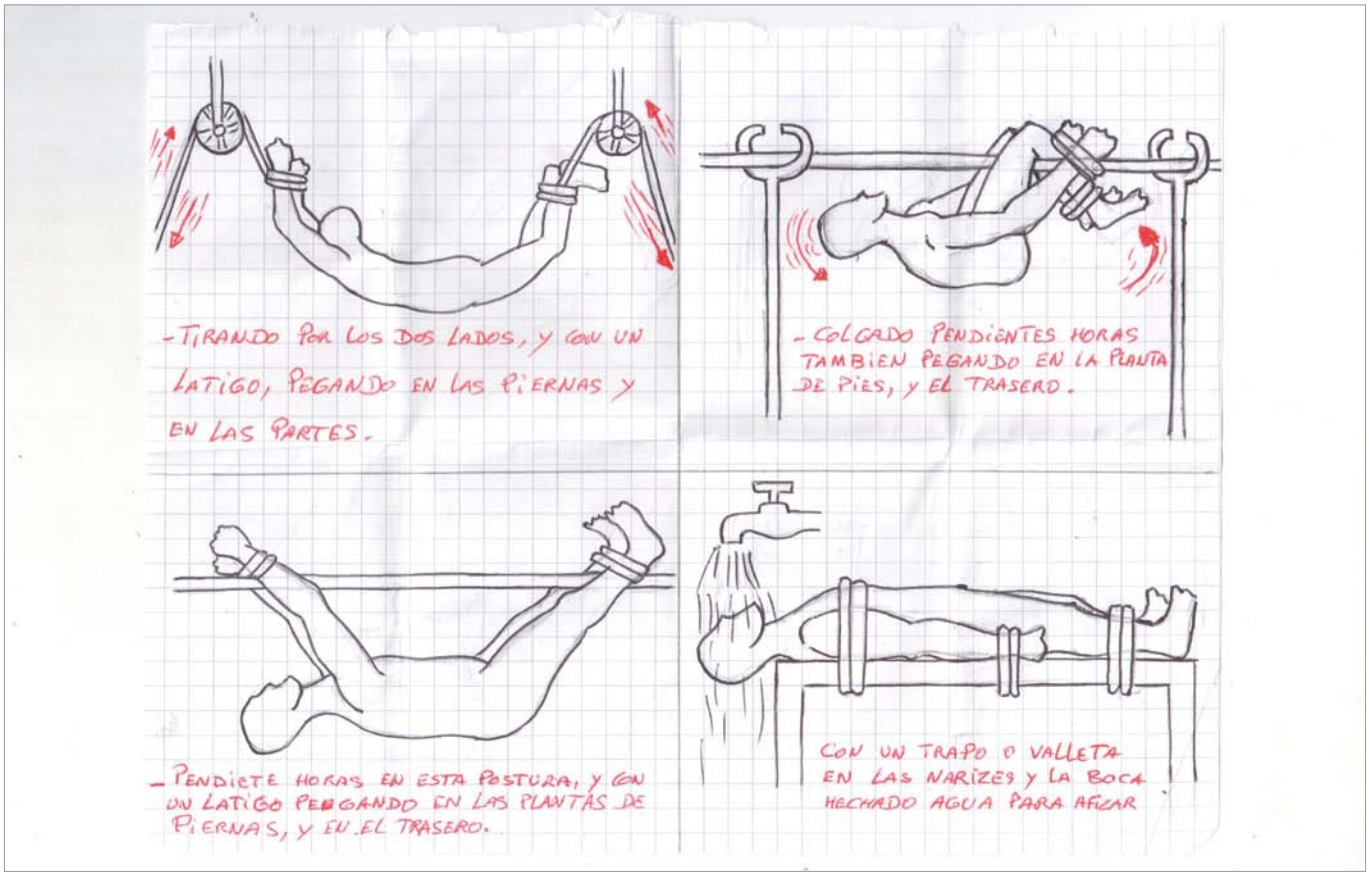

Diese Zeichnungen stellen die von Ali Aarrass erlittenen Folterungen dar (siehe Details zum Fall auf S. 14). Ein Mitgefangener erstellte sie unter seiner Anleitung.

Die von Amnesty dokumentierten Foltermethoden unterscheiden sich von Land zu Land und von Region zu Region. Nachfolgend sind einige der Foltermethoden aufgelistet.

Schläge sind heutzutage die weltweit häufigste Form der Folter und Misshandlung. Sie können Tritte, Faustthiebe sowie den Einsatz von Stöcken, Gewehrkolben, improvisierten Peitschen, Eisenstangen, Baseballschlägern und Elektroschockern umfassen. Die Opfer erleiden Blutergüsse, innere Blutungen, Knochenbrüche, Zahnverluste und Verletzungen der Organe. In manchen Fällen führen Schläge gar zum Tod.

Andere weit verbreitete Methoden sind **Stromstöße, erzwungenes Verharren in schmerzhaften Positionen** und **lang andauernde Isolation** – teilweise werden die Opfer über mehrere Monate oder sogar Jahre in Einzelhaft gehalten.

Weniger häufig, aber immer noch weit verbreitet, sind Foltermethoden wie **Peitschenhiebe, Scheinhinrichtungen, Waterboarding** und **Sauerstoffentzug**, für den oft Plastiktüten oder abgedichtete Gasmasken eingesetzt werden. Aus einigen Teilen der Welt gibt es Berichte von Folterüberlebenden, denen in Haft **Nadeln unter die Fingernägel** geschoben und **mit Zigaretten Verbrennungen** zugefügt wurden. Einige berichten sogar von Stichwunden. Weitere Häftlinge wurden offenbar gezwungen, **ihren eigenen Urin, verunreinigtes Wasser und Chemikalien zu trinken**.

Es liegen Berichte über **Schlaf- und Reizentzug** sowie über mehrtägigen **Nahrungs- und Wasserentzug** vor. Berichte über **Vergewaltigungen** und die **Androhung von Vergewaltigung** gibt es aus zahlreichen Ländern, auch **Demütigungen** werden weit verbreitet eingesetzt. Scheinhinrichtungen und die **Androhung von Gewalt** gegen die Opfer selbst und/oder ihre Angehörigen sind häufige Formen der psychischen Folter.

Die **Zwangsverabreichung von Psychopharmaka** wurde ebenso gemeldet wie Folter in Form von **Zwangsabtreibungen und Zwangssterilisationen**.

Viele Häftlinge werden in schmutzigen, überfüllten Zellen festgehalten, in denen drückende Hitze herrscht. **Unmenschliche Haftbedingungen** können – wenn sie vorsätzlich und zielgerichtet eingesetzt werden – Folter gleichkommen.

Einige Staaten verhängen noch immer **Körperstrafen**. Zu den häufigsten Formen gehören **Auspeitschungen** und **Amputationen**. Das Amputieren von Körperteilen und das **Zufügen von Verbrennungen** gehören zu den Foltermethoden, die entwickelt wurden, um die Betroffenen dauerhaft zu verstümmeln. Aber auch alle anderen Körperstrafen können langfristige oder dauerhafte Verletzungen nach sich ziehen. Was immer das jeweilige nationale Recht diesbezüglich vorsieht – laut Völkerrecht sind alle Formen von Körperstrafen verboten, da sie grausam, unmenschlich und erniedrigend sind und oftmals Folter gleichkommen.

Einige Regierungen nutzen die religiöse Überzeugung eines Opfers, um es zu foltern oder zu misshandeln, indem beispielsweise einem muslimischen Mann **gegen seinen Willen der Bart abrasiert wird**.

Folterüberlebende gaben an, dass sie **über lange Zeiträume extremer Hitze oder Kälte ausgesetzt** wurden, oftmals mehrere Tage lang. Andere berichten, dass man ihnen **immer wieder kochend heißes Wasser über die nackte Haut schüttete** oder ihre **Knie, Ellbogen und Schultern mit elektrischen Bohrern misshandelte**.

Auch **Hunde oder Ratten**, wiederholte **Beleidigungen rassistischen oder religiösen Inhalts**, das **Überstülpen von Kapuzen** oder das **Verbinden der Augen** werden zu Folterzwecken eingesetzt.

Es gibt Berichte von Häftlingen, denen mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit die **medizinische Versorgung verweigert** wurde. In einigen Fällen führte dies zum Tod.

Folter kann dauerhafte und langfristige körperliche Verletzungen zur Folge haben, auch wenn manche Foltermethoden nur wenig sichtbare Narben hinterlassen. Klar ist, dass alle Formen von Folter verheerende und langfristige Konsequenzen nach sich ziehen können. Zu den häufigsten psychologischen Symptomen gehören Angststörungen, Depressionen, Reizbarkeit, Gefühle von Scham und Erniedrigung, Gedächtnisstörungen, verringerte Konzentrationsfähigkeit, Kopfschmerzen, Schlafstörungen und Alpträume, emotionale Instabilität, sexuelle Probleme, Amnesie, Selbstverstümmelung, Selbstmordgedanken und soziale Isolation.

IM VERGANGENEN JAHR WURDEN 27 FOLTERMETHODEN DOKUMENTIERT

Die folgende Liste enthält 27 Foltermethoden, deren Verwendung Amnesty International von 2013 bis 2014 weltweit dokumentiert hat. Es handelt sich hierbei nicht um eine vollständige Liste aller gemeldeten Methoden. Während einige der aufgelisteten Methoden über viele Jahre systematisch angewandt wurden, kann es sich bei anderen um Einzelfälle handeln.

1. Schläge
2. Stromschläge
3. Erzwungenes Verharren in schmerzhaften Positionen
4. Lang andauernde Isolation
5. Peitschenhiebe
6. Scheinhinrichtungen
7. Wasserfolter / Sauerstoffentzug
8. Schieben von Nadeln unter die Fingernägel
9. Verbrennungen mit Zigaretten
10. Stichwunden
11. Einflößen von verunreinigtem Wasser, Urin und Chemikalien (Chiffon)
12. Schlafentzug
13. Reizentzug
14. Zwangsabtreibung / -sterilisation
15. Vergewaltigung / Angedrohte Vergewaltigung
16. Demütigungen
17. Androhung von Gewalt gegen Häftlinge / deren Familien
18. Zwangsverabreichung von Drogen
19. Unmenschliche Haftbedingungen
20. Nahrungs- und Wasserentzug
21. Körperstrafen
22. Gewaltsames Abrasieren der Bärte muslimischer Männer
23. Extremer Kälte / Hitze aussetzen über lange Zeiträume
24. Übergießen mit kochend heißem Wasser
25. Durchbohren der Gelenke
26. Verweigerung medizinischer Versorgung
27. Übergießen des Rückens mit geschmolzenem Plastik

10 IN HAFT EINGESETZTE FOLTERINSTRUMENTE

Trotz des absoluten Folterverbots stellen private Unternehmen Gerätschaften her, die einzig der Folterung und Misshandlung von Menschen dienen, und verkaufen diese an die Strafverfolgungsbehörden einer Reihe von Staaten weltweit. Amnesty International setzt sich dafür ein, dass bestimmte Ausrüstungsgegenstände für die Strafverfolgung und den Strafvollzug vollständig verboten werden. Außerdem fordert die Organisation strenge Regeln für den Einsatz und Handel mit solchen Ausrüstungsgegenständen, deren Einsatz zwar als zulässig gilt, die aber auch zur Folterung oder Misshandlung von Menschen missbraucht werden können.

Amnesty International fordert die Behörden weltweit auf, den Einsatz und Handel mit verschiedenen Formen von Ausrüstungsgegenständen folgendermaßen zu regeln:

1. **Unmenschliche Ausrüstungsgegenstände für die Strafverfolgung und den Strafvollzug grundsätzlich verbieten.** Darunter fallen Gerätschaften, die ausschließlich zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder anderweitigen Misshandlung vorgesehen sind. Dazu zählen Stühle zur Fixierung von Menschen, mit Gewichten beschwerte Fesseln, Daumenschellen, Schlagstöcke und mit Dornen besetzte Polizeiknüppel. Das Verbot bezieht sich auch auf am Körper getragene Elektroschockgerätschaften und Fesseln, die gleichzeitig den Hals, die Handgelenke und/oder die Knöchel umschließen.

2. **Ausrüstungsgegenstände nicht weiter verwenden, die sich aufgrund ihrer Konstruktion zur Folter eignen, und die Folgen ihres Einsatzes untersuchen.** Beispiele für solche Gegenstände sind tragbare Elektroschockgeräte, bestimmte akustische Waffen und einige Plastik- und Gummigeschosse, mit denen nicht genau gezielt werden kann oder deren Abschussgeräte zu stark sind. In diese Kategorie fallen in der Regel waffentechnologische Neuentwicklungen.

3. **Für die Strafverfolgung und den Strafvollzug zulässige Ausrüstungsgegenstände, die als Folterinstrumente missbraucht werden können, streng kontrollieren.** Dazu zählen gewöhnliche Handschellen, die von der Polizei und in Haftanstalten eingesetzt werden, und Schlagstöcke, wie zum Beispiel Polizeiknüppel.

Ein „Folterrad“ in einem Geheimversteck der Polizei in der Provinz Laguna im Süden Manilas (Philippinen). Anfang 2014 machten PolizeibeamtInnen international Schlagzeilen, als sie dabei entdeckt wurden, wie sie dieses Rad als spaßiges Mittel verwendeten, um zu entscheiden, welche Foltermethode sie gegen Gefangene einsetzen wollten. © Menschenrechtskommission der Philippinen

EU-VERORDNUNG ZU FOLTERINSTRUMENTEN

Die EU-Verordnung zu Folterinstrumenten („Anti-Folter-Verordnung”) ist weltweit das einzige Beispiel für eine internationale rechtliche Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Handel mit Folterwerkzeugen zu verbieten. Die EU führte im Juni 2005 beispiellose und verbindliche Handelskontrollen für eine Reihe von Gütern ein, die häufig zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zur Folter und anderen Formen der Misshandlung eingesetzt werden („Folterinstrumente“), die sich aber in der Regel nicht auf den Ausfuhrlisten der EU-Mitgliedsstaaten zu militärischen, strategischen und Dual-Use-Gütern befinden. Amnesty International setzt sich für vergleichbare rechtlich abgesicherte Exportkontrollen in anderen Teilen der Welt ein.

11 ZUR LAGE IN DEN VERSCHIEDENEN WELTREGIONEN

AFRIKA

Folter und andere Misshandlungen sind in Afrika weit verbreitet. In mehr als 30 afrikanischen Ländern – darunter Angola, Gabun, Sierra Leone und Tschad – stehen Folter und andere Formen der Misshandlung nicht einmal unter Strafe. In vielen afrikanischen Staaten ist die Folter von Häftlingen an der Tagesordnung, und es gibt kaum Bemühungen, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen. Die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker beinhaltet ein ausdrückliches Folterverbot, dennoch gibt es nur in zehn afrikanischen Ländern Gesetze, die Folter unter Strafe stellen.

POLIZEIGEWALT UND ERZWUNGENE GESTÄNDNISSE

Folter einzusetzen, um Geständnisse zu erpressen, ist für die Sicherheitskräfte vieler afrikanischer Staaten eine Selbstverständlichkeit, so zum Beispiel in Äthiopien, Gambia, Kenia, Mali, Mauretanien, Nigeria, Senegal, Simbabwe und Sudan. Häufig werden die Häftlinge geschlagen, in schmerzhaften Positionen gefesselt, extremen Wettersituationen ausgesetzt, an der Decke aufgehängt oder sexuell missbraucht.

In Mauretanien haben die Gerichte entschieden, dass Geständnisse, die unter Folter und anderer Misshandlung abgelegt wurden, als Beweismittel vor Gericht zulässig sind – selbst dann, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezogen werden.

In Ländern, in denen Homosexualität unter Strafe steht, wie beispielsweise Kamerun oder Sambia, werden mutmaßlich homosexuelle Menschen Foltermaßnahmen ausgesetzt, zu denen unter anderem gewaltsame Untersuchungen des Analbereichs gehören.

Am 6. Mai 2013 wurden zwei Männer in Sambia festgenommen, denen man vorwarf, „entgegen der natürlichen Ordnung“ eine sexuelle Beziehung unterhalten zu haben. Die beiden Männer mussten sich Untersuchungen des Analbereichs unterziehen und warten noch immer auf ihr Verfahren.

KÖRPERSTRAFEN

Im Sudan verhängt die für „Öffentliche Ordnung“ zuständige Behörde Körperstrafen für öffentliches Verhalten, das als unmoralisch und/oder anstößig betrachtet wird. Im November 2013 wurde einer Menschenrechtsverteidigerin und einem Menschenrechtsverteidiger, die beide im Land bekannt sind, „anstößiges Verhalten“ vorgeworfen. Angeblich hatte der Mann seine Hand auf die Schulter der Frau gelegt. Einen Monat später wurden die Anklagen fallen gelassen, nachdem ein Richter in Port Sudan die vorliegenden Beweise für nicht ausreichend erachtete.

Auch Amputationen werden im Sudan als Bestrafung eingesetzt. Seit 2001 wurden mindestens 16 Amputationsstrafen vollstreckt. So wurde im April 2013 drei Männern in Nord-Darfur jeweils die rechte Hand amputiert. Sie waren in einem Gerichtsverfahren, bei dem sie keinen Rechtsbeistand hatten, schuldig befunden worden, Speiseöl im Wert von 3.300 US-Dollar gestohlen zu haben.

GEFÄNGNISSE

In vielen Ländern Afrikas sind die Haftbedingungen äußerst unmenschlich – so zum Beispiel in Ghana, Kamerun, Liberia, Mauretanien, Mauritius und Nigeria. Oftmals sind die Zellen extrem überbelegt und es fehlt an sanitären Einrichtungen. In Liberia hat Amnesty International extreme Überbelegung, fehlendes fließendes Wasser und sehr dürftige sanitäre Einrichtungen dokumentiert. Die Zellen sind dort so klein, dass sich die Häftlinge nur abwechselnd Schlafen legen können.

Misshandlungen von Häftlingen, unter anderem durch Schläge und Vergewaltigungen, werden in Angola, Mosambik und anderen Ländern regelmäßig dokumentiert. Auch aus Eritrea gibt es Berichte über Misshandlungen von Gefangenen. Betroffen sind unter anderem viele Personen, die sich regierungskritisch geäußert haben oder abweichende politische Meinungen vertreten. Viele Häftlinge werden geschlagen, gezwungen, barfuß über scharfe Gegenstände zu laufen oder sich über scharfkantige Steine zu rollen. Man will sie damit für die versuchte Flucht aus dem Land oder andere mutmaßliche Vergehen bestrafen, Informationen von ihnen erpressen oder sie zwingen, ihre Religion aufzugeben.

Misshandlungsvorwürfe wurden im vergangenen Jahr auch in einem privat geführten Hochsicherheitsgefängnis im südafrikanischen Mangaung erhoben, unter anderem war von Schlägen und Elektroschocks die Rede.
Die private britische Sicherheitsfirma G4S, die das Gefängnis noch bis vor kurzem betrieb, soll angekündigt haben, den Vorwürfen selbst nachgehen zu wollen.

BEWAFFNETE KONFLIKTE

Im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten kommt es weiterhin in ganz Afrika zu Folter und Misshandlungen, oftmals durch Milizen und andere bewaffnete Gruppen.

Seit Dezember 2012 sind in der Zentralafrikanischen Republik Hunderte Zivilpersonen – vor allem Muslime – vorsätzlich getötet worden. Tausende wurden Opfer von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung, darunter auch Vergewaltigungen und andere Arten sexueller Gewalt. Ähnliche Misshandlungen sind in den vergangenen Monaten im Südsudan dokumentiert worden.

In der Demokratischen Republik Kongo haben bewaffnete Gruppen in der gesamten Provinz Nord-Kivu Männer, Frauen und Kinder gefoltert und vergewaltigt.

Im Zuge der anhaltenden politischen Krise in Mali sind Folter und Misshandlungen weit verbreitet, darunter Vergewaltigungen, Verstümmelungen und Steinigungen. Verantwortlich dafür sind sowohl die malischen Sicherheitskräfte als auch bewaffnete Gruppen.

In Côte d'Ivoire werden auch fast drei Jahre nach Ende der Krise, die nach den Präsidentschaftswahlen von 2010 ausgebrochen war und fast 3.000 Tote gefordert hatte, noch immer bekannte oder mutmaßliche UnterstützerInnen des ehemaligen Präsidenten Laurent Gbagbo in Haft gefoltert und anderweitig misshandelt.

In Somalia führt die bewaffnete islamistische Gruppe Al-Shabab regelmäßig öffentliche Hinrichtungen, Steinigungen und Verstümmelungen durch.

Elf Jahre nach Beginn des Konflikts in der sudanesischen Region Darfur werden noch immer zahlreiche Zivilpersonen Opfer von gezielten Tötungen, Schussverletzungen, Schlägen, Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt durch paramilitärische Sicherheitskräfte und andere bewaffnete Milizen.

FALLBEISPIEL

Tajeldin Ahmed Arja stammt aus Nord-Darfur und wird seit seiner Festnahme am 24. Dezember 2013 ohne Kontakt zur Außenwelt in Haft gehalten. Der 26-jährige Student und Blogger wurde vom Sicherheitsdienst des Präsidenten festgenommen, nachdem er auf einer Konferenz den tschadischen und den sudanesischen Präsidenten offen kritisiert hatte.

Tajeldin Ahmed Arja soll gleich zu Beginn der Konferenz aufgestanden sein und die beiden Präsidenten für die in Darfur verübten Gräueltaten verantwortlich gemacht haben. Personen, die vor Ort waren, berichteten Amnesty International, dass acht Angehörige des Sicherheitsdienstes Tajeldin Ahmed Arja gepackt und ihn aus dem Saal geführt hätten.

Sein Aufenthaltsort ist noch immer unbekannt und es besteht große Gefahr, dass er gefoltert und anderweitig misshandelt wird.

ASIEN UND PAZIFIK

In vielen Ländern Asiens herrschen gravierende Defizite bei der Verhinderung und Bestrafung von Folter – zu den größten Folterern der Region gehören China und Nordkorea. In einigen Ländern sind Körperstrafen wie zum Beispiel Auspeitschungen noch immer zulässig. Untersuchungen zum Einsatz von Folter werden nur sehr selten durchgeführt.

HAFT UND ERZWUNGENE GESTÄNDNISSE

Polizeikräfte wenden unter anderem in China, Fidschi, Indien, Indonesien, Malaysia, Myanmar, Pakistan, den Philippinen und Sri Lanka immer wieder Folter bei Vernehmungen und in der Untersuchungshaft an. Oftmals sollen die Häftlinge gezwungen werden, Straftaten zu „gestehen". Manchmal überleben sie die Folter nicht.

So starb zum Beispiel der 42-jährige P. Karuna Nithi am 1. Juni 2013 im malaysischen Bundesstaat Negeri Sembilan in Polizeigewahrsam. Seine Angehörigen berichteten Amnesty International, dass sein Körper Spuren von Schlägen und eine blutende Wunde am Hinterkopf aufwies. Bei der Autopsie wurden 49 Verletzungen festgestellt.

In Sri Lanka kommen immer wieder Häftlinge aufgrund brutaler Misshandlungen in Gewahrsam zu Tode. Allein im ersten Quartal des Jahres 2013 gingen bei der Nationalen Menschenrechtskomission 86 Beschwerden über Folter ein.

Misshandlungen in Polizeigewahrsam sind auch auf den Philippinen dokumentiert, wo im Januar 2014 in einer Einrichtung der Geheimpolizei ein „Folter-Roulette" entdeckt wurde. Das Roulette-Rad enthielt eine Liste verschiedener Folterpositionen. Die „30-Sekunden-Fledermaus-Position" bedeutete beispielsweise, dass der Häftling für 30 Sekunden wie eine Fledermaus kopfüber aufgehängt wurde. 44 Häftlinge gaben an, in der Einrichtung gefoltert worden zu sein. Zehn PolizeibeamtInnen, die an den Misshandlungen beteiligt waren, sollen bisher entlassen worden sein – vor Gericht gestellt wurde jedoch niemand.

Auf den Malediven sind Auspeitschungen noch immer erlaubt. Die dortigen Gerichte verhängen sie gegen Menschen, die wegen „Unzucht" für schuldig befunden werden.

FOLTER, UM AKTIVISTINNEN ZUM SCHWEIGEN ZU BRINGEN

In einigen Ländern Asiens werden MenschenrechtsaktivistInnen wegen ihrer rechtmäßigen Menschenrechtsarbeit zum Opfer von Folter.

In Vietnam sind Dutzende AktivistInnen unter extrem schlechten Bedingungen inhaftiert, um sie so von ihrem Einsatz für die Menschenrechte abzuhalten. Einige werden geschlagen und nicht angemessen mit Nahrungsmitteln versorgt. Sie erhalten nicht die erforderliche medizinische Betreuung und werden über lange Zeiträume in Einzelhaft gehalten.

Auch in China bestrafen die Behörden AktivistInnen für ihr Engagement. Dies reicht so weit, dass ihnen sogar die lebensnotwendige medizinische Behandlung verweigert wird. Im März 2014 starb die 52-jährige Cao Shunli in einem Krankenhaus in Peking an Organversagen. Zuvor hatte ihr das Personal des Gefängnisses, in dem sie fünf Monate lang festgehalten worden war, wiederholt die erforderliche medizinische Behandlung verweigert.

Als die chinesische Regierung Ende 2013 ankündigte, die Lager zur „Umerziehung durch Arbeit" aufzulösen, wurde dies als positives Zeichen gedeutet. Die Haftseinrichtungen wurden dazu genutzt, Menschen unter anderem wegen ihrer politischen Aktivitäten oder ihrer Religionszugehörigkeit ohne Anklage oder Verfahren festzuhalten und zu bestrafen. Doch die Veränderungen sind weitgehend kosmetischer Natur: Noch immer gibt es andere Formen der willkürlichen Inhaftierung, bei denen Menschen unter ähnlich grausamen Bedingungen festgehalten werden.

GEFÄNGNISSE UND ANDERE HAFTANSTALTEN

In vielen Ländern Asiens sind die Haftbedingungen sehr schlecht.

Die Foltermaßnahmen in den Haftlagern Nordkoreas gehören vermutlich zu den schrecklichsten weltweit. In zahlreichen nordkoreanischen Hafteinrichtungen werden Hunderttausende Menschen, darunter auch Kinder, unter extrem unmenschlichen Bedingungen festgehalten.

Den Großteil ihrer Zeit müssen die Häftlinge unter gefährlichen Bedingungen Zwangsarbeit verrichten und dürfen sich dabei kaum ausruhen. Wenn sie zu

langsam arbeiten, die Gefängnisordnung verletzen oder des Lügens verdächtigt werden, bestraft man sie mit Schlägen, zwingt sie zu extremer körperlicher Anstrengung oder dazu, über lange Zeiträume bewegungslos zu verharren. Da die Häftlinge nur unzureichend mit Essen versorgt werden, unhygienischen Lebensbedingungen ausgesetzt sind und keine medizinische Behandlung erhalten, sterben einige während der Haft oder kurz nach der Freilassung an deren Folgen.

In den Stammesgebieten im Nordwesten Pakistans hat die Armee Tausende Männer und Jungen willkürlich festgenommen und hält sie in geheimen Hafteinrichtungen fest, aus denen immer wieder von Folter berichtet wird.

Niaz (Name geändert) beschrieb 2013 seine Erfahrungen in einer dieser Hafteinrichtungen folgendermaßen: „In den ersten fünf Tagen schlugen sie uns pausenlos mit Ledergürteln auf den Rücken, der Schmerz war unbeschreiblich. Sie sagten, sie würden mich töten, wenn ich nicht gestehen würde, den Taliban anzugehören.“ Der Bruder von Niaz starb in Haft.

Japan ist bekannt dafür, zum Tode verurteilte Menschen über Jahrzehnte unter grausamen und unmenschlichen Bedingungen in Isolationshaft zu halten. Im März 2014 entschied ein japanisches Gericht, den 78-jährigen Iwao Hakamada freizulassen und seinen Fall erneut zu überprüfen. Er hatte wegen Mordes an seinem Vorgesetzten vier Jahrzehnte im Todestrakt verbracht. Grundlage für seine Verurteilung war ein „Geständnis“, das er in der Untersuchungshaft unter Zwang abgelegt hatte. Das Untersuchungshaftsystem in Japan begünstigt Folterungen und Misshandlungen. Die japanische Staatsanwaltschaft hat angekündigt, Revision gegen eine Prüfung des Falls von Hakamada einzulegen. Dadurch wird die psychische Folter, der er seit Jahrzehnten ausgesetzt ist, weiter verstärkt.

Australien hält Hunderte Asylsuchende unter haftähnlichen Bedingungen in einem Auffanglager in Papua-Neuguinea fest. Die Menschen sind auf extrem engem Raum drückender Hitze ausgesetzt und erhalten weder ausreichend Wasser noch die erforderliche medizinische Betreuung. Einige der Asylsuchenden berichteten, dass sie vom Personal der Einrichtung misshandelt wurden. Sie sprachen von Tritten, Schlägen und Stößen.

STRAFLOSIGKEIT

In der ganzen Asien-Pazifik-Region wird Folter nicht ausreichend strafrechtlich verfolgt. In einigen Ländern fehlt es an wirksamen Gesetzen, die Folter unter Strafe stellen, so zum Beispiel in Indonesien, der Mongolei und Nepal.

Im Januar 2014 konnte in Taiwan eine positive Entwicklung verzeichnet werden: Das Land schaffte sein Militärgerichtsystem ab und übertrug die Zuständigkeit für Straftaten, die von Angehörigen des Militärs begangen wurden, den ordentlichen Zivilgerichten. Im Juli 2013 war ein Unteroffizier der Armee an den Folgen von Folter gestorben.

FALLBEISPIEL

Am 30. August 2013 wurde der pakistanische Journalist **Ali Chishti** von Polizisten entführt und gefoltert. Der Mitarbeiter der pakistanischen Wochenzeitung „Friday Times“ – zuständig für das Thema Innere Sicherheit – befand sich auf dem Heimweg von der Arbeit, als sein Auto von einer Polizeistreife angehalten wurde. Sechs der sieben Männer trugen Uniform, einer Zivil.

Die Polizisten zwangen Ali Chishti, in ein anderes Fahrzeug einzusteigen, verbanden ihm die Augen und brachten ihn zu einem Haus. Dort schlug man immer wieder auf ihn ein. Einer der Männer stieß zudem fortwährend Beleidigungen gegen Najam Sethi aus, den Vorgesetzten von Ali Chishti. Najam Sethi ist ein bekannter Kritiker der pakistanischen Militärs und der Partei MQM und wurde selbst bereits Opfer von Morddrohungen, Entführung und Folter.

Ali Chishti wurde schließlich in der Nähe des DHA VIII ausgesetzt, einem Wohngebiet, in dem ehemalige Angehörige der pakistanischen Streitkräfte untergebracht sind. Dort bat er die örtliche Polizei um Hilfe, die sein Auto in einem angrenzenden Vorort fand.

Der Journalist sagte Amnesty International, er glaube, dass die Täter im Auftrag einer weiteren Person gehandelt hätten. Er reichte Beschwerde bei der Polizei ein, doch wurde bisher niemand für seine Folter und Misshandlung vor Gericht gestellt.

EUROPA UND ZENTRALASIEN

Obwohl in Europa und Zentralasien Gesetze eingeführt wurden, die Folter und andere Misshandlungen verbieten, sind diese noch weit verbreitet, vor allem in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion. Auch in Teilen der EU wurden Folter und andere Misshandlungen dokumentiert. Einige EU-Länder haben es zudem versäumt, effektive Untersuchungen zu ihrer mutmaßlichen Beteiligung an Folterungen im Zusammenhang mit US-geführten Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung einzuleiten.

ÜBERBLICK

In den Ländern der ehemaligen Sowjetunion sind Folter und andere Misshandlungen nach wie vor weit verbreitet. Die im Laufe der vergangenen 20 Jahre eingeführten Schutzmaßnahmen haben nur sehr wenig an der tatsächlichen Praxis geändert. Vor allem gegen mutmaßliche Angehörige separatistischer oder islamistischer Gruppen wird Folter regelmäßig eingesetzt. Sie ist darüber hinaus aber auch fester Bestandteil der alltäglichen Strafverfolgung. Korrupte und unterbezahlte Polizeikräfte sehen in erzwungenen Geständnissen noch immer den einfachsten Weg, um die von ihnen erwartete Überführung eines Täters zu erreichen. Erpressungen sind zudem eine nützliche Quelle für zusätzliches Einkommen.

Folter und andere Misshandlungen kommen in der regulären Strafjustiz der meisten EU-Länder nur selten vor. Kommt es jedoch zu Fällen von Misshandlungen, so ist es keineswegs unüblich, dass keine oder viel zu geringe Strafen gegen die TäterInnen verhängt werden. Die meisten EU-Länder haben sich zudem sehr schnell den US-geführten Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung angeschlossen und wurden so zu Mittätern bei zahlreichen Rechtsverstößen, die damit einhergingen. So unterstützten einige Staaten zum Beispiel außerordentliche Überstellungsflüge oder beherbergten auf ihrem Staatsgebiet Geheimgefängnisse. Den Menschen, die diesbezüglich Gerechtigkeit und eine umfassende Aufdeckung der Wahrheit fordern, wurde beides bisher verwehrt.

Von allen Ländern Europas und Zentralasiens hat die Türkei in den vergangenen zehn Jahren wohl die größten Fortschritte erzielt, was Folter in Hafteinrichtungen betrifft – sie wurde erfolgreich eingedämmt, wenn nicht sogar völlig abgestellt. Dennoch bleibt der routinemäßige Missbrauch von Gewalt gegen Demonstrierende ein tief verwurzeltes Problem, das die türkische Regierung im vergangenen Jahr eher vergrößert hat, anstatt es zu bekämpfen.

ERZWUNGENE GESTÄNDNISSE

In den Ländern der ehemaligen Sowjetunion wurden zwar viele der wichtigsten formellen Schutzmaßnahmen gegen Folter eingeführt. Doch hat sich dadurch kaum etwas geändert – bei der Strafverfolgung sind weiterhin althergebrachte Methoden vorherrschend. So wird die Leistung von Polizeikräften noch immer nach Aufklärungsquoten und erzielten Verurteilungen bemessen. Geständnisse, die unter Folter erpresst wurden, sind oft der schnellste Weg dorthin.

Zu den Foltermethoden, die Amnesty International in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion dokumentiert hat, gehören Schläge, das Aufhängen an Deckenhaken, Sauerstoffentzug mit Plastiktüten oder abgedichteten Gasmasken, tödliche Stromstöße, das Schieben von Nadeln unter Finger- und Zehennägel, Güsse mit eiskaltem Wasser und Vergewaltigungen.

In Zentralasien ist die Gefahr, gefoltert zu werden, für diejenigen besonders groß, denen Mitgliedschaft in einer islamistischen Gruppe oder Beteiligung an regierungsfeindlichen Aktionen vorgeworfen wird. Im Nordkaukasus werden Personen, die im Verdacht stehen, bewaffneten Gruppen anzugehören, fast immer gefoltert oder anderweitig misshandelt, um Geständnisse, belastendes Material und Informationen zu erhalten.

Rasul Kudaev wurde am 23. Oktober 2005 in Russland festgenommen. Man warf ihm vor, am Angriff einer bewaffneten Gruppe auf Regierungsgebäude in der Stadt Nalchik beteiligt gewesen zu sein. Er wurde sowohl bei seiner Festnahme als auch danach heftig geschlagen. Sein Gesicht wies deutliche Spuren von Misshandlungen auf, die Polizei behauptete jedoch, er sei absichtlich hingefallen und habe sich selbst verletzt. Die Misshandlungsvorwürfe von Rasul Kudaev wurden nie untersucht. Sein Gerichtsverfahren begann 2009 und beruhte fast ausschließlich auf einem erzwungenen Geständnis. Fünf Jahre später – neun Jahre nach seiner Festnahme – läuft das Verfahren noch immer.

Umed Tojiev sprang aus einem Fenster im dritten Stock einer Polizeiwache in Tadschikistan und brach sich dabei beide Beine. Er war auf der Wache festgehalten worden, nachdem man ihn gefoltert und zu einem „Geständnis“ gezwungen hatte, in dem er erklärte, ein Terrorist zu sein. Umed Tojiev starb zwei Monate später, am 19. Januar 2014, angeblich an Blutgerinnseln in einem Gefängniskrankenhaus.

In Belarus werden Berichten zufolge unter Folter erzwungene Geständnisse als Grundlage für die Verhängung der Todesstrafe genutzt. Belarus ist das einzige Land Europas, das noch immer die Todesstrafe vollstreckt.

STRAFLOSIGKEIT

In den Ländern der ehemaligen Sowjetunion herrscht für PolizeibeamtInnen, die für Folterungen und andere Misshandlungen verantwortlich sind, nahezu uneingeschränkte Straflosigkeit. Kaum ein Fall landet vor Gericht, denn die erste Untersuchung der Vorwürfe wird von KollegInnen oder nahestehenden ErmittlerInnen und StaatsanwältInnen vorgenommen. Nur in seltenen Fällen stimmen die Gerichte einer eingehenderen Untersuchung zu oder bitten selbst darum, wenn Strafverdächtige ihnen Beweise für Folterungen vorlegen.

In den EU-Ländern und den Balkanstaaten werden Misshandlungen durch die Polizei nach wie vor häufig bestritten. Die Reaktionen der Behörden auf diesbezügliche Vorwürfe und die Gründlichkeit der Untersuchungen lassen häufig zu wünschen übrig.

PROTESTE

Der Einsatz von exzessiver Gewalt und von Schlägen zur Bestrafung von Demonstrierenden ist in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion weit verbreitet. In den vergangenen Monaten hat Amnesty International mehrere Fälle dokumentiert, in denen Demonstrierende und Oppositionelle misshandelt wurden: in Russland, in Aserbaidschan und – besonders sichtbar – in der Ukraine im Zusammenhang mit den Maidan-Kundgebungen. Schätzungen gehen davon aus, dass dabei mehr als tausend Menschen durch exzessive Polizeigewalt verletzt wurden. Mehr als hundert Menschen sollen Schussverletzungen erlitten haben, von denen viele tödlich waren.

Im Januar 2014 wurde der ukrainische Student Mikhailo Niskoguz von der Polizei gefoltert: Man schlug ihn, fügte ihm mit einem Messer Schnittwunden zu und brach ihm den Arm. Mikhailo Niskoguz hatte während einer regierungskritischen Demonstration im Zentrum Kiews Fotos gemacht.

Tausende Menschen, die 2013 in der Türkei in Zusammenhang mit den Gezi-Park-Protesten auf die Straße gingen, erlitten Verletzungen infolge von Polizeieinsätzen. Mindestens vier Personen starben an den Folgen der Übergriffe.

Hakan Yaman verlor ein Auge und erlitt Brüche des Wangenknochens, des Stirnknochens und des Kinns sowie eine Schädelfraktur, als Polizeiangehörige ihn in der Nähe seines Hauses in Istanbul im Juni 2013 brutal zusammenschlugen. Anschließend warfen sie den 37-Jährigen in ein Feuer, weil sie annahmen, dass er tot sei.

Amnesty International hat in den vergangenen Jahren zudem zahlreiche Fälle von Polizeigewalt in Zusammenhang mit Demonstrationen gegen staatliche Sparmaßnahmen dokumentiert, vor allem in Griechenland, aber auch in Spanien, Rumänien und Italien.

FOLTER UND ANDERE MISSHANDLUNGEN AN DER EU-AUSSENGRENZE

In den vergangenen Jahren hat Amnesty International an der EU-Außengrenze zahlreiche Menschenrechtsverstöße dokumentiert, unter anderem das Zurückweisen von MigrantInnen und Flüchtlingen an der griechisch-türkischen und an der spanisch-marokkanischen Grenze. Bei diesen sogenannten „Push-Backs“ werden die Betroffenen häufig Opfer von Schlägen und erniedrigender Behandlung, wie glaubwürdige Berichte belegen.

EUROPÄISCHE BETEILIGUNG AN AUSSERORDENTLICHEN ÜBERSTELLUNGEN UND GEHEIMEN INHAFTIERUNGEN

In einigen EU-Ländern haben die Regierungen noch immer keine gründlichen Untersuchungen ihrer Beteiligung am CIA-Programm für außerordentliche Überstellungen und Geheimgefängnisse durchgeführt. Im Zuge dieses Programms kam es zwischen 2001 und 2007 zu zahlreichen Fällen von Folter und anderen Misshandlungen.

Glaubwürdigen Informationen zufolge, die unter anderem von der EU, dem Europarat, der UNO sowie von JournalistInnen und NGOs stammen, unterhielt die CIA zwischen 2002 und 2006 geheime Hafteinrichtungen in Litauen, Polen und Rumänien. Ehemalige Häftlinge dieser Einrichtungen gaben an, dort Opfer von Schlägen, anhaltendem Schlafentzug und Scheinhinrichtungen geworden zu sein.

In Rumänien gab es zu diesen Vorwürfen nur eine geheime parlamentarische Untersuchung, die lediglich wenige Stunden dauerte. Das Ergebnis wurde geheim gehalten, bis auf eine kurze öffentliche Erklärung, in der es hieß, das Land sei in keiner Weise an den Programmen zur Überstellung und geheimen Haft beteiligt gewesen.

In Polen wurde 2008 eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet, die jedoch von Verzögerungen und fehlender Transparenz gezeichnet war. Allerdings wurde drei Männern, die derzeit im US-Gefangenenlager Guantánamo festgehalten werden, im Rahmen der Untersuchung offiziell der „Opferstatus“ zugesprochen. Laut einem Bericht, der im Januar 2014 in der „Washington Post“ erschien, bezahlte die US-Regierung den polnischen Behörden 15 Millionen US-Dollar für die Nutzung eines Geheimgefängnisses.

Eine von Litauen eingeleitete Untersuchung konzentrierte sich fast ausschließlich auf die illegale Überstellung von Mustafa al-Hawsawi, der sich ebenfalls in Guantánamo befindet und angibt, dass er in einer geheimen Hafteinrichtung in Litauen festgehalten wurde.

Ein seltener Sieg für die Gerechtigkeit wurde 2012 erzielt, als der Oberste Gerichtshof Italiens in einem Berufungsverfahren die Urteile gegen mehrere US-amerikanische und italienische Funktionäre bestätigte. Sie waren für schuldig befunden worden, 2003 Abu Omar entführt und nach Ägypten überstellt zu haben, wo er gefoltert wurde.

Im Dezember 2012 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fest, dass Mazedonien für die Menschenrechtsverletzungen, die der deutsche Staatsangehörige Khaled el-Masri erleiden musste, verantwortlich war. Der Gerichtshof machte Mazedonien für die rechtswidrige Inhaftierung von Khaled el-Masri, für sein Verschwindenlassen, für die ihm zugefügte Folter sowie für seine Überstellung an Orte, an denen er weitere schwere Menschenrechtsverletzungen erlitt, verantwortlich.

Insgesamt vorherrschend ist jedoch das Leugnen und Verschleiern von Folter und der mangelnde politische Wille der Staaten, sich für ein umfassendes, absolutes und bedingungsloses Folterverbot einzusetzen.

FALLBEISPIEL

Frakturen des Schädels und des Gesichts, einschließlich einer Augenhöhle; Gehirnerschütterung und Blutergüsse, unter anderem am Nacken.“ Dies ist das Fazit einer medizinischen Untersuchung von Vladislav Tsilytskiy. Der 23-jährige Programmierer war am 20. Januar 2014 zusammen mit vielen weiteren Personen während einer Demonstration in der ukrainischen Hauptstadt Kiew inhaftiert worden.

Vladislav Tsilytskiy musste aus dem Polizeigewahrsam sofort in ein Krankenhaus gebracht werden. Noch während er im Krankenhaus lag, sagte er seinem Rechtsanwalt, dass man ihn bewusstlos geschlagen habe. Ein Polizeibeamter soll ihn vom Dach der Kolonnade des Dynamo-Fußballstadions gezogen und ihm Tränengas auf die Genitalien gesprüht haben.

Es wurden keine Untersuchungen zu seinem Fall eingeleitet.

NAHER UND MITTLERER OSTEN UND NORDAFRIKA

Der Nahe und Mittlere Osten und Nordafrika befinden sich seit fast einem Jahrzehnt im Umbruch. Anfänglich gab es die Hoffnung, die Menschenrechtslage würde sich verbessern, und damit auch die Aussicht auf ein Leben ohne Folter. Inzwischen ist diese Hoffnung vielerorts der Verzweiflung über ausbleibende Fortschritte gewichen. Oder sie hat sich – wie im Fall von Syrien – in Entsetzen verwandelt, angesichts einer Menschenrechtskatastrophe, in der Folter großflächig angewandt wird. In anderen Ländern, vor allem dort, wo langjährige Herrscher gestützt wurden, herrscht Frustration über den schleppenden Veränderungsprozess.

Neue Regierungen haben zum Teil einige wenige positive Maßnahmen ergriffen, wie die Stärkung des gesetzlichen Folterverbots. In Tunesien wurde 2012 ein Ministerium für Menschenrechte und Übergangsjustiz eingerichtet, das Strategien zur Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen in der Vergangenheit entwickeln und den Schutz der Menschenrechte in der Zukunft sicherstellen soll. Dennoch erweisen sich tief verwurzelte Faktoren, die Verbrechen wie Folter lange Zeit begünstigt haben, als unüberwindliche Hindernisse bei der praktischen Umsetzung von Gesetzen.

FOLTER WÄHREND UND NACH BEWAFFNETEN KONFLIKTEN

Die Berichte über Folter und andere Misshandlungen in Syrien haben explosionsartig zugenommen, seit die Behörden im März 2011 begannen, mit brutaler Gewalt gegen die Protestbewegung im Land vorzugehen und sich die Situation zu einem dauerhaften bewaffneten Konflikt entwickelt hat. Häftlinge, denen die Beteiligung an Aktivitäten der Opposition vorgeworfen wird, werden regelmäßig gefoltert und anderweitig misshandelt. Unter den Opfern befinden sich auch friedliche AktivistInnen und Kinder. Berichten zufolge sind in Syrien Tausende Menschen infolge von Folter und Misshandlung in Gewahrsam zu Tode gekommen. Amnesty International hat ebenfalls Folterungen durch bewaffnete Gruppen dokumentiert.

Auch aus Ländern, in denen der Konflikt nicht mehr virulent ist, gibt es weiterhin Berichte über Folter und andere Misshandlungen. Im Irak wird in Gefängnissen und anderen Haftanstalten noch immer häufig gefoltert. Zwischen 2010 und 2012 sollen mehr als 30 Menschen an den Folgen derartiger Misshandlungen in Gewahrsam gestorben sein.

In Libyen ist Folter nicht nur in den Hafteinrichtungen des Staates weit verbreitet, sondern auch in denen, die von Milizen betrieben werden. Amnesty International hat seit dem Sturz des Gaddafi-Regimes 2011 23 Fälle dokumentiert, in denen Menschen durch Folter zu Tode gekommen sind.

PROTESTE

In den Ländern des Nahen und Mittleren Ostens und Nordafrikas greifen Regierungen vielfach auf Folter und andere Misshandlungen zurück, um gegen abweichende Meinungen und Proteste vorzugehen oder um auf mutmaßliche Bedrohungen der inneren Sicherheit zu reagieren.

In Ägypten setzten Armee und Sicherheitskräfte während der Unruhen 2011 Folter als Waffe gegen Demonstrierende ein. Unter der Militärherrschaft wurden im März 2011 Demonstrantinnen zu „Jungfräulichkeitstests“ gezwungen. Auch heute sind Folter und andere Formen der Misshandlung in Ägypten noch immer weit verbreitet. Die derzeitige Regierung arbeitet an neuen Anti-Terror-Gesetzen, die – sollten sie verabschiedet werden – selbst die bisherigen Schutzmaßnahmen gegen Folter und andere Misshandlungen aushöhlen würden.

Im Iran setzen die Behörden Folter und andere Misshandlungen ein, um „Geständnisse“ zu erzwingen. Diese dienen als Grundlage für Schuldsprüche, die die Todesstrafe nach sich ziehen können. Betroffen sind sowohl Menschen, die friedlich eine abweichende Meinung vertreten haben, als auch Personen, denen Drogendelikte vorgeworfen werden, oder Minderjährige. Die Foltermaßnahmen werden häufig bei Verhören angewendet, während den Häftlingen gleichzeitig der Zugang zu einem Rechtsanwalt verweigert wird.

In einer Reihe von Ländern des Nahen und Mittleren Ostens und Nordafrikas mussten die Regierungen auf eine reale Bedrohung der Zivilbevölkerung durch bewaffnete Gruppen oder Einzelpersonen reagieren. Beim Vorgehen gegen die mutmaßlichen Täter setzten sie Berichten zufolge jedoch Folter ein. So wurden im

Oktober 2012 in Jordanien elf Männer inhaftiert, die Anschläge in Amman geplant haben sollen. Sie gaben an, ihr Geständnis unter Folter abgelegt zu haben.

Im Zuge von Operationen zur Gefahrenabwehr geraten – oftmals absichtlich – jedoch auch Oppositionelle und BürgerrechtlerInnen ins Visier. In Saudi-Arabien gibt es immer wieder Berichte über die Folterung und Misshandlung von Personen, denen Straftaten im Zusammenhang mit der Sicherheit des Landes vorgeworfen werden – eine Kategorie, die sich auch auf politisch Andersdenkende anwenden lässt.

Aktuelle Berichte über Folterungen und Misshandlungen von Häftlingen liegen auch aus weiteren Golfstaaten wie Bahrain, Katar, Kuwait, Oman und den Vereinigten Arabischen Emiraten vor. Von den betroffenen Häftlingen werden einige aus Gründen der „Sicherheit“ festgehalten.

In Israel und den besetzten palästinensischen Gebieten bietet die Misshandlung von Häftlingen – vor allem von PalästinenserInnen – bei Festnahmen und Verhören nach wie vor Anlass zu ernster Besorgnis. Obwohl seit 2001 mehr als 800 Beschwerden eingereicht wurden, die dem Israelischen Sicherheitsdienst Folter vorwerfen, ist bisher zu keinem Fall ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

Sowohl die Palästinensische Autonomiebehörde (PA) im Westjordanland als auch die De-facto-Regierung der Hamas im Gazastreifen sind für Folter und andere Misshandlungen von Häftlingen verantwortlich. Besonders häufig werden die jeweiligen politischen GegnerInnen zum Opfer von Misshandlungen. Die von der PA eingesetzte Unabhängige Kommission für Menschenrechte erhielt 2012 mehr als 142 Beschwerden wegen Folter und anderen Misshandlungen im Westjordanland und 129 wegen derartiger Übergriffe im Gazastreifen.

GRAUSAME, UNMENSCHLICHE UND ERNIEDRIGENDE STRAFE

Grausame, unmenschliche und erniedrigende Strafen, wie Steinigungen, Auspeitschungen und Amputationen finden sich in einigen Ländern des Nahen Ostens noch immer in den Gesetzbüchern, insbesondere in den Golfstaaten. Verhängt werden diese Strafen hauptsächlich im Iran und in Saudi-Arabien.

EIN MUSTER DES STAATSVERSAGENS

Die im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika tief verwurzelten Muster von Folter und Misshandlung werden dadurch begünstigt, dass Sicherheitskräfte weitgehend unkontrolliert handeln können und dass die Rechtsprechung sich im Wesentlichen auf Geständnisse stützt. Außerdem fehlt es den Justizbehörden in der Regel an Unabhängigkeit, um die nötigen Konsequenzen zu ziehen, wenn sie mit Berichten über derartige Übergriffe konfrontiert werden.

Der Kern des Problems ist fehlender politischer Wille. In Bahrain wurde nach der Niederschlagung der Unruhen von 2011 auf internationalen Druck hin eine internationale Expertenkommission eingesetzt. Das Gremium stellte fest, dass die bahrainische Regierung Häftlinge systematisch foltern ließ. Die Regierung erklärte, sie akzeptiere das Ergebnis des Berichts, die darin enthaltenen Empfehlungen der Kommission wurden jedoch bisher nicht umgesetzt.

Gewalt gegen Frauen stellt in den Ländern des Nahen und Mittleren Ostens und Nordafrikas ein anhaltendes Problem dar. Die Staaten haben bisher keine wirksamen Gesetze eingeführt, um Frauen vor geschlechtsspezifischen Straftaten zu schützen, die von Privatpersonen begangen werden. Faktisch tolerieren viele Staaten diese Gewalttaten, da sie nicht sicherstellen, dass sie angemessen untersucht und strafrechtlich verfolgt werden.

In einigen Ländern wurde die mangelnde strafrechtliche Verfolgung von schweren Menschenrechtsverletzungen wie Folter noch durch Straferlasse verschlimmert. Im Jemen erließ die Regierung im Januar 2012 ein Gesetz, das dem ehemaligen Präsidenten Ali Abdullah Saleh und allen Mitarbeitern seiner Regierung für „politisch motivierte Handlungen“, die sie im Rahmen ihrer Dienstgeschäfte ausübten, strafrechtliche Immunität gewährt.

In Algerien wurde den Sicherheitskräften und den vom Staat bewaffneten Milizen, die während des Bürgerkriegs in den neunziger Jahren schwere Menschenrechtsverletzungen begingen, Immunität vor strafrechtlicher Verfolgung zugesichert.

SCHRITTE IN DIE RICHTIGE RICHTUNG

Bezüglich eines gesetzlichen Folterverbots gab es in der jüngsten Vergangenheit gewisse Fortschritte zu verzeichnen, insbesondere in Tunesien und Libyen. Die Palästinensische Autonomiebehörde und die Regierung des Libanon, wo Folter und andere Misshandlungen ebenfalls weiterhin ein Problem darstellen, haben Verhaltensregeln und Vorgaben für ihre Sicherheitskräfte eingeführt, um derartige Übergriffe zu verhindern.

Zu den positiven Entwicklungen der jüngsten Zeit zählen auch Bemühungen, Folter und andere Menschenrechtsverletzungen der Vergangenheit juristisch aufzuarbeiten. Ein erster entsprechender Versuch fand in Marokko und Westsahara statt. Dort stellte eine 2003 eingerichtete Kommission die staatliche Verantwortung für die zwischen 1956 und 1999 von Sicherheitskräften verübten Menschenrechtsverletzungen – zu denen auch Folter gehörte – fest. Außerdem sprach die Kommission vielen Überlebenden finanzielle Entschädigungsleistungen zu. Dem Recht der Opfer auf Wahrheit und Gerechtigkeit wurde jedoch nicht vollständig Genüge getan. Außerdem gibt es auch weiterhin Berichte über Folter und andere Formen der Misshandlung. Betroffen sind davon unter anderem AktivistInnen, die sich für die Selbstbestimmung der Westsahara einsetzen.

In Tunesien wurde im Dezember 2013 eine Kommission ins Leben gerufen, deren Aufgabe es ist, seit 1955 begangene Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen. Auch andere Entwicklungen lassen auf eine Aufarbeitung hoffen: So wurden im März 2013 die sterblichen Überreste von Faysal Baraket exhumiert, der im Oktober 1991 in Polizeigewahrsam zu Tode gefoltert worden war. Eine Untersuchung widerlegte die von der damaligen Regierung verbreitete Version, wonach der junge Mann bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen sei. Das juristische Verfahren zu diesem Fall ist noch nicht abgeschlossen.

FALLBEISPIEL

Der Blogger Sattar Beheshti starb 2012 in Gewahrsam der iranischen Internetpolizei. Er soll durch Folter zu Tode gekommen sein. Aus einem gerichtsmedizinischen Gutachten geht hervor, dass er an inneren Blutungen in Lunge, Leber, Nieren und Gehirn starb. Bis heute gibt es zu seinem Tod keine unabhängige und gründliche Untersuchung.

AMERIKA

Der amerikanische Kontinent verfügt sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene über Antifoltergesetze und Kontrollmechanismen, die zu den solidesten weltweit zählen. Dennoch kommt es in vielen Ländern weiterhin zu Fällen von Folter und anderen Misshandlungen. Die Verantwortlichen für derartige Übergriffe werden nur selten vor Gericht gestellt. In einer Reihe von Staaten akzeptieren weite Teile der Bevölkerung den Einsatz von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung zur Bekämpfung der hohen Rate an Gewaltverbrechen.

HAFTBEDINGUNGEN UND GEFÄNGNISSE

Amnesty International erreichten im Laufe der Jahre aus allen Teilen des amerikanischen Kontinents Berichte über Folter und andere Misshandlungen in Gefängnissen und anderen Haftanstalten. In vielen Ländern werden Häftlinge Opfer von Prügeln, Elektroschocks und sexuellem Missbrauch, außerdem wird ihnen der Zugang zu medizinischer Versorgung verwehrt. Häufig herrschen sehr schlechte Haftbedingungen – einschließlich extremer Überbelegung.

In den USA sind Tausende Menschen in Hochsicherheitsgefängnissen inhaftiert, in denen sie 22 bis 24 Stunden pro Tag in kleinen Zellen in Einzelhaft verbringen müssen. Viele von ihnen haben so gut wie keinen Zugang zu Tageslicht oder zu Freizeitgestaltung außerhalb ihrer Zellen, was grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung gleichkommt.

Folter wird auch eingesetzt, um Häftlinge zu bestrafen oder um Geständnisse von Personen zu erhalten, die einer Straftat verdächtigt werden.

Am 12. April 2014 wurden Luis Manuel Lember Martínez und Eduardo Luis Cruz in der Dominikanischen Republik in Polizeigewahrsam gefoltert. Die Polizei soll die beiden Männer aufgefordert haben, Bestechungsgeld zu bezahlen. Als diese sich weigerten, warf man ihnen illegalen Waffenbesitz vor und brachte sie auf eine Polizeiwache. Die Männer gaben an, man habe sie mit einem Brett geschlagen und ihnen Plastiktüten um die Köpfe gewickelt. Eduardo Luis Cruz sagte Amnesty International, er sei in die Hoden geschlagen worden, Luis Manuel Lember Martínez habe man Stromstöße an den Beinen versetzt. Die Staatsanwaltschaft hat eine Untersuchung zu den Vorwürfen der Folter und Misshandlung eingeleitet.

In Brasilien fehlt von Amarildo Souza Lima jede Spur, seit Angehörige der Militärpolizei ihn am 14. Juli 2013 in der Favela Rocinha in Rio de Janeiro festnahmen. Eine Untersuchung der Behörden kam zu dem Schluss, Amarildo Souza Lima sei widerrechtlich inhaftiert worden, um verhört zu werden. Im Gebäude der Schlichtungspolizei (UPP) von Rocinha soll er dann gefoltert und an den Folgen gestorben sein. Der Kommandant der UPP und ein weiterer Polizeibeamter werden im Zusammenhang mit dem Fall strafrechtlich verfolgt und befinden sich in Haft. Die Leiche von Amarildo Souza Lima ist bisher jedoch noch nicht gefunden worden.

In Mexiko haben Berichte über Folter seit 2006 zugenommen. Hintergrund ist der Kampf der Regierung gegen das organisierte Verbrechen, der zu vermehrtem Einsatz von Gewalt geführt hat. In zahlreichen Fällen erfolgen Verhaftungen ohne Haftbefehl. Zur Begründung heißt es, die Verdächtigen seien „in flagranti“ ertappt worden – selbst in Fällen, in denen es keinerlei Verbindung zwischen ihnen und der Straftat oder dem Tatort gibt. Allzu oft gehören die Personen, die ohne Beweise festgenommen werden, armen und ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen an und haben kaum Möglichkeiten, wirksame rechtliche Unterstützung zu erhalten. Sie sind daher besonders gefährdet, Opfer von Folter und anderen Misshandlungen zu werden.

In Ländern wie Chile, Mexiko, Venezuela und Brasilien kommt es bei Demonstrationen regelmäßig zu Übergriffen der Sicherheitskräfte. Vor allem aus Brasilien gibt es zunehmend Berichte über Polizeigewalt bei Protesten im Vorfeld der Fußball-WM 2014 und bei militärischen Operationen in den Favelas großer Städte wie Rio de Janeiro.

STRAFLOSIGKEIT

Die meisten Länder des amerikanischen Kontinents haben in den vergangenen Jahren Folter zu einer konkreten Straftat erklärt und Menschenrechtskommissionen oder Ombudsstellen eingerichtet, um Folter zu verhindern. Was die juristische Aufarbeitung aktueller und vergangener Folter- und Misshandlungsvorwürfe

angeht, bleibt hingegen noch einiges zu tun. Diejenigen, die Folter verüben oder sie anordnen, werden nur in Ausnahmefällen zur Rechenschaft gezogen.

Für die anhaltende Verbreitung von Folter und anderen Formen der Misshandlung und für die tief verwurzelte Kultur der Straflosigkeit sind nicht zuletzt Defizite in den Justizsystemen vieler amerikanischer Länder verantwortlich. So werden zum Beispiel in Chile Fälle von Menschenrechtsverletzungen wie Folter und andere Misshandlungen, die von Angehörigen der Sicherheitskräfte begangen wurden, vor Militärgerichten verhandelt, die nicht immer unabhängig und unparteiisch sind.

In einigen Ländern wurden zwar Schritte zur juristischen Aufarbeitung der Vergangenheit unternommen. Doch gibt es noch immer Tausende von Folterfällen, die während der brutalen Militärdiktaturen in den sechziger, siebziger und achtziger Jahren begangen wurden, für die bisher niemand zur Verantwortung gezogen wurde.

In Ländern wie El Salvador und Uruguay gibt es nach wie vor Amnestiegesetze, die verhindern, dass Tausende von Menschenrechtsverletzungen untersucht werden. Dabei könnten die Regierungen auf Grundlage ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen solche Untersuchungen noch immer anordnen.

In Guatemala wurde das Verfahren gegen den ehemaligen Staatschef General Efraín Ríos Montt im vergangenen Jahr auf 2015 vertagt. Das Verfahren soll klären, inwieweit Montt als ehemaliger Präsident und Oberbefehlshaber der guatemaltekischen Armee (1982-1983) für die Tötung, Folter, den sexuellen Missbrauch und die Vertreibung von 1.771 Angehörigen der indigenen Bevölkerungsgruppe der Ixil verantwortlich ist.

Die während des seit 50 Jahren andauernden bewaffneten Konflikts in Kolumbien verübten Menschenrechtsverletzungen, darunter Folter, wurden bislang nicht gründlich untersucht. Alle Konfliktparteien, sowohl die Sicherheitskräfte und Paramilitärs, die teilweise gemeinsam operieren, als auch die Guerillagruppen sind für rechtswidrige Tötungen, Verschwindenlassen, Entführungen, Folter, Vertreibungen und sexuelle Gewalt verantwortlich.

Die US-Regierung ist ihrer Pflicht zur strafrechtlichen Aufarbeitung der Foltermaßnahmen und des Verschwindenlassen von Menschen im Rahmen der Anti-Terror-Operationen bislang ebenfalls nicht nachgekommen. Von den Personen, die dafür verantwortlich waren, dass in den CIA-Geheimgefängnissen weltweit Verhörtechniken wie Waterboarding, anhaltender Schlafentzug oder das Verharren in schmerzhaften Positionen zum Einsatz kamen, wurde bislang niemand vor Gericht gestellt. Ein Kongressausschuss (SSCI) hat das mittlerweile abgeschlossene CIA-Programm untersucht. Der mehr als 6.000 Seiten umfassende Bericht wurde jedoch als geheim deklariert.

FALLBEISPIEL

Der 21-jährige Juan Manuel Carrasco wurde bei einer Demonstration in der venezolanischen Stadt Valencia am 13. Februar 2014 festgenommen und bereits bei seiner Festnahme brutal misshandelt.

„Wir wurden in eine kniende Embryonalstellung gezwungen und geschlagen. Ein Polizist sagte, wir sollten nicht beten, denn nicht einmal Gott würde uns retten. Sie sagten, unser letzter Tag sei gekommen. Dann zogen sie meine Boxershorts herunter und führten etwas von hinten in mich ein“, sagte er Amnesty International. Drei Tage nach seiner Festnahme wurde Juan Manuel Carrasco wieder freigelassen. Sein Fall wird derzeit von der Generalstaatsanwaltschaft untersucht.

Seit Beginn der Proteste in Venezuela im Februar 2014 hat Amnesty International Dutzende von Beschwerden erhalten, in denen von Misshandlungen durch die Sicherheitskräfte bei der Festnahme, bei Transporten und in der Haft die Rede ist.

ANHANG: ZUSAMMENFASSUNG DES RECHTLICHEN RAHMENS

Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sind absolut verboten

gemäß

- internationalen Menschenrechtsabkommen und anderen Instrumenten, wie
  • Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
  • Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte
  • der UN-Antifolterkonvention

- regionalen Übereinkommen, wie
  • der Interamerikanischen Konvention zur Verhütung und Bestrafung von Folter
  • Artikel 5 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention
  • Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention

- Abkommen des humanitären Völkerrechts, wie
  • den Genfer Abkommen

- Völkergewohnheitsrecht

Das Verbot gilt absolut: Es gilt also ohne Einschränkungen und Ausnahmen unter allen Umständen, auch während eines Krieges oder bei drohendem Krieg, zu Zeiten interner politischer Unruhen und während allen anderen Notstandsfällen. Staaten können das Verbot durch nichts außer Kraft setzen, auch nicht durch das Unterzeichnen von Übereinkommen mit anderen Staaten, die Folter erlauben.

Folter ist nach dem Völkerrecht immer eine Straftat. Einige andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe werden im Völkerrecht ebenfalls als Straftaten angesehen, vor allem dann, wenn sie in Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit stehen.

Gemäß der geläufigsten und weithin üblichen Definition – die aus der UN-Antifolterkonvention stammt – ist Folter jede von Staatsbediensteten selbst oder mit deren Zustimmung oder Einverständnis durchgeführte Handlung, bei der einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden und die einen bestimmten Zweck, wie das Erlangen von Informationen oder Geständnissen, die Bestrafung, Nötigung oder Einschüchterung, verfolgt oder aus Gründen der Diskriminierung begangen wird.

Das Völkerrecht enthält keine allgemein gültige Definition zu „anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe“. Internationale Normen stellen jedoch klar, dass größtmöglicher Schutz auch vor derartigen Übergriffen bestehen muss. In der Praxis stufen internationale und regionale Menschenrechtsgremien Handlungen dann als grausam, unmenschlich und erniedrigend ein, wenn nicht alle Voraussetzungen der oben genannten Definition von Folter erfüllt sind. So werden beispielsweise Handlungen, die nicht das Zufügen „großer“ Schmerzen umfassen oder die nicht den Zweck der Bestrafung oder der Erlangung von Informationen verfolgen, als grausam, unmenschlich und erniedrigend betrachtet und nicht als Folter eingestuft.

Internationale Abkommen und Normen enthalten spezielle Verfahrensgarantien und andere Schutzmaßnahmen zur Stärkung des Folterverbots – zum Beispiel das Recht, nach der Inhaftierung zeitnah einem Richter vorgeführt zu werden, das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt und das Recht auf Kontakt zur Außenwelt. Die wichtigste Rolle spielen dabei die UN-Antifolterkonvention, die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte enthaltenen Vorgaben zu den Rechten auf Freiheit und ein faires Verfahren, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen und der UN-Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen.

UNTERSUCHUNG, RECHENSCHAFTSPFLICHT UND WIEDERGUTMACHUNG

Das Folterverbot verpflichtet die Staaten bzw. Regierungen auch zur Untersuchung aller glaubwürdigen Anschuldigungen über Folter und andere Misshandlungen. Diese Untersuchungen müssen schnell, umfassend, effektiv, unabhängig, unparteiisch und öffentlich durchgeführt werden. Dies bedeutet auch, dass sie dazu geeignet sein müssen, die TäterInnen ausfindig

zu machen – hierbei handelt es sich jedoch um eine Leistungspflicht, nicht um eine Erfolgspflicht; eine Untersuchung, die nicht zur Identifizierung der TäterInnen führt, wird nicht notwendigerweise als ineffektiv betrachtet.

Gemäß der UN-Antifolterkonvention hat ein Staat die Pflicht, sicherzustellen, dass Foltermaßnahmen im Rahmen des Strafrechts als Straftaten gelten. Werden TäterInnen ausgemacht, so müssen sie vom Staat zur Verantwortung gezogen werden, was in fast allen Fällen eine strafrechtliche Verfolgung erforderlich macht. All dies bezieht sich nicht nur auf Folterungen und andere Misshandlungen innerhalb des Staatsgebietes oder der Gerichtsbarkeit eines Staates. Alle Staaten, die die UN-Antifolterkonvention ratifiziert haben, haben die Pflicht, Personen, die sich in ihrem Staatsgebiet oder innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit aufhalten und die der Folter verdächtigt werden, entweder auszuliefern oder selbst strafrechtlich zu verfolgen. Dabei ist es unwichtig, wo auf der Welt die eigentliche Folterhandlung begangen wurde (dies ist eine Form der vorgeschriebenen „universellen Gerichtsbarkeit“). Die Staaten müssen in Form von Auslieferungen und gegenseitiger Rechtshilfe zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass es keinen sicheren Zufluchtsort für Folterer gibt.

Opfer von Folter und anderen Misshandlungen haben das Recht auf angemessene, effektive und zeitnahe Wiedergutmachung für das von ihnen erfahrene Leid. Im Zusammenhang mit Folter und anderen Misshandlungen handelt es sich dabei in den meisten Fällen um Rehabilitierung, Entschädigung und Formen der Genugtuung (einschließlich des Rechts auf Wahrheit). Die Wiedergutmachung kann jedoch auch eine Form der Restitution umfassen, also den Versuch, das Opfer so weit wie möglich in den Stand vor der erlittenen Misshandlung zu versetzen. Staaten, die gegen das Folterverbot verstoßen, haben außerdem die Pflicht zur Abgabe von Garantien der Nichtwiederholung – sie müssen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Fälle von Folter und anderen Misshandlungen ergreifen, die häufig an die Verpflichtungen des Staates hinsichtlich Untersuchungen, strafrechtlicher Aufklärung und Prävention anknüpfen.

SCHUTZMECHANISMEN

Das Völkerrecht überträgt den Staaten eine Reihe von Verpflichtungen, die zumindest teilweise als Schutzmechanismen gegen Folter gedacht sind. Die nachfolgende Aufzählung enthält einige der wichtigsten Mechanismen. Es handelt sich nicht um eine abschließende Liste.

Bei der Festnahme müssen die Betroffenen über den Grund ihrer Festnahme und ihre Rechte informiert werden. Angehörige müssen von den Häftlingen oder den Behörden über die Festnahme informiert werden. Incommunicado-Haft (keinerlei Kontakt zu Personen außerhalb der Haftanstalt) – die gemäß Völkerrecht verboten ist – begünstigt Folter und andere Misshandlungen und kann, wenn sie längere Zeit andauert, selbst eine Form der Misshandlung darstellen. Daher ist ein Staat verpflichtet, sicherzustellen, dass alle Häftlinge unmittelbaren und regelmäßigen Zugang zu Rechtsanwälten, ihren Familienangehörigen und zu unabhängiger medizinischer Behandlung haben.

Die Behörden müssen ein aktualisiertes Register der Häftlinge führen, das den Rechtsanwälten, Familienangehörigen und jeder Person, die ein legitimes Interesse an den darin enthaltenen Informationen hat, zur Verfügung steht. Häftlinge dürfen nur an offiziell bekannten Orten inhaftiert werden: geheime Haft ist verboten.

Personen, die festgenommen und inhaftiert wurden, müssen ohne Verzögerung einem Richter zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung vorgeführt werden. Die Justizbehörde ist angehalten auch danach weiter eine Kontrollfunktion wahrzunehmen und die Fortdauer der Haft in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Justizbehörde soll den Verdächtigen im Rahmen von Anhörungen die Möglichkeit geben, Erklärungen zu deren Behandlung in Haft abzugeben.

Durch Folter oder andere Formen der Misshandlung erzielte Erklärungen oder andere auf diese Weise erhaltene „Beweismittel“ dürfen unter keinen Umständen zur Strafverfolgung genutzt werden. Ausgenommen sind Fälle, bei denen sie zum Beweis ihrer Existenz gegen mutmaßliche Folterer vorgelegt werden. Andere Normen – vor allem im europäischen Strafjustizsystem – schreiben vor, dass Aussagen, die unter Abwesenheit

eines Rechtsanwaltes gemacht wurden, in Gerichtsverfahren nicht gegen Verdächtige verwendet werden dürfen. Weitere Schutzmaßnahmen umfassen die Trennung der behördlichen Zuständigkeit für Verhöre und Haft, die Anwesenheit eines Rechtsbeistandes während der Vernehmungen und die Videoüberwachung aller Vernehmungen sowie der Bereiche, in denen es häufig zu Folter und anderen Misshandlungen kommt.

INTERNATIONALE SCHUTZ- UND PRÄVENTIONSMECHANISMEN

Eine Reihe von internationalen und regionalen Organen überwacht die Einhaltung von Übereinkommen:

Auf Ebene der UN überwacht der UN-Ausschuss gegen Folter die Umsetzung der Antifolterkonvention, unter anderem durch Individualbeschwerden und die Überprüfung von Staatenberichten. Die Überwachung der Umsetzung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte obliegt dem UN-Menschenrechtsausschuss. Andere Organe zur Überwachung der UN-Abkommen kümmern sich entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit gelegentlich ebenfalls um Angelegenheiten, die in Verbindung mit Folter stehen. Verschiedene regionale und UN-Sonderverfahren, insbesondere der UN-Sonderberichterstatter über Folter, führen Besuchsmissionen in ausgewählten Ländern durch, reagieren auf konkrete Situationen und erstellen thematische Berichte im Zusammenhang mit Folter und anderen Misshandlungen.

Auf regionaler Ebene verhandeln der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, die Interamerikanische Kommission und der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte sowie die Afrikanische Kommission und der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte Einzelfälle und/oder zwischenstaatliche Fälle mutmaßlicher Verletzungen der relevanten regionalen Übereinkommen.

Die beiden wichtigsten internationalen Mechanismen zur Prävention von Folter und anderen Formen der Misshandlung sind der UN-Unterausschuss zur Prävention von Folter, der entsprechend des Zusatzprotokolls zur Antifolterkonvention gegründet wurde, und das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter, das durch das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter eingerichtet und von allen Mitgliedsstaaten des Europarats ratifiziert wurde.

Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter führt angekündigte und „Ad-hoc"-Besuche in den Vertragsstaaten durch. In der Regel veröffentlicht der Ausschuss erst dann Berichte über diese Besuche, wenn der betroffene Staat sein Einverständnis dazu gegeben hat. In Ausnahmefällen gibt das Komitee jedoch öffentliche Erklärungen in Zusammenhang mit seinen Besuchen ab. Der UN-Unterausschuss zur Prävention von Folter hat eine ähnliche Aufgabe wie der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter. Er ist gemäß dem Zusatzprotokoll zur UN-Antifolterkonvention jedoch nicht ausdrücklich dazu befugt, „Adhoc"-Besuche durchzuführen.

Artikel 17 des Zusatzprotokolls zur UN-Antifolterkonvention schreibt vor, dass die Vertragsstaaten unabhängige nationale Präventionsmechanismen zur Verhütung von Folter und anderen Misshandlungen unterhalten und einrichten. Außerdem fordert es die Verankerung weiterer völkerrechtlicher Bestimmungen im jeweiligen nationalen Recht. Wie auch der UN-Unterausschuss zur Prävention von Folter haben die nationalen Präventionsmechanismen die Aufgabe, Besuche in Hafteinrichtungen durchzuführen. Außerdem sollen sie den jeweiligen Behörden Empfehlungen unterbreiten, um Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderen Misshandlungen zu schützen.

UN-MINDESTSTANDARDS FÜR DIE BEHANDLUNG VON GEFANGENEN

Die UN-Mindeststandards für die Behandlung von Gefangenen sind ein Schlüsselelement zum Schutz von Gefangenen und Häftlingen vor Menschenrechtsverletzungen wie Folter sowie zur Sicherstellung menschenwürdiger Haftbedingungen. Die Standards stammen jedoch aus dem Jahre 1955 und sind daher nicht mehr zeitgemäß. 2010 verabschiedete die UN-Generalversammlung die Resolution 65/230 „Zwölfter Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege". Darin wird die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege dazu aufgefordert, offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppen einzusetzen, um Informationen über bewährte Verfahren, nationale Rechtsvorschriften und geltendes Völkerrecht sowie über Möglichkeiten zur Überarbeitung der bestehenden Mindeststandards auszutauschen – damit diese den jüngsten Fortschritten der Strafvollzugswissenschaft

und der „best practice“ entsprechen. Ziel soll es sein, der Kommission Empfehlungen über mögliche nächste Schritte zu unterbreiten.

Amnesty International und andere Institutionen setzen sich dafür ein, dass diese Überarbeitung zu Standards führt, die den Menschenrechten mehr Rechnung tragen. Einige Staaten unterstützen diese Bemühungen, andere wollen möglichst wenig Veränderungen, und wieder andere versuchen die Überarbeitung zu verzögern oder die weitere Beteiligung von NGOs zu verhindern.

NICHT-STAATLICHE AKTEURE

Auch Handlungen, die von Privatpersonen begangen werden, können unter die völkerrechtliche Definition von Folter fallen. Der Staat trägt auch dann die Verantwortung, wenn staatliche Behörden nicht die erforderliche Sorgfalt an den Tag legen, um derartige Handlungen von Privatpersonen zu verhindern, zu bestrafen oder anderweitige Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Unter bestimmten Umständen können bewaffnete Gruppen oder Einzelpersonen für begangene Folterungen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen zur Rechenschaft gezogen werden.

NON-REFOULEMENT-PRINZIP UND DIPLOMATISCHE ZUSICHERUNGEN

Mit dem Prinzip des Non-Refoulement verbietet das Völkerrecht die Überstellung von Personen in das Staatsgebiet oder den Hoheitsbereich eines Staates, falls ernsthafte Gründe zur Annahme vorliegen, dass ihnen dort Folter oder andere Formen der Misshandlung drohen (dies betrifft auch Fälle, in denen Personen anschließend in das Staatsgebiet oder den Hoheitsbereich eines dritten Landes überstellt werden könnten, wo sie von derartige Menschenrechtsverletzungen bedroht wären). Das Non-Refoulement-Prinzip ist ein grundlegender Bestandteil des Verbots der Folter und anderer Misshandlungen. Es ist sowohl in internationalen Abkommen – wie der UN-Antifolterkonvention, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Flüchtlingskonvention – als auch im Völkergewohnheitsrecht verankert.

In den vergangenen Jahren haben Staaten immer wieder versucht, das Non-Refoulement-Prinzip durch „diplomatische Zusicherungen“ zu umgehen. Dabei handelt es sich um die Zusicherung eines Staates, dass eine Person nach der Rückführung in sein Hoheitsgebiet nicht gefoltert oder anderweitig misshandelt wird. Amnesty International lehnt derartige diplomatische Zusicherungen als Grundlage und Rechtfertigung für die Auslieferung von Personen an andere Staaten ab, wenn sie sich dort in ernsthafter Gefahr befinden, in Haft gefoltert oder anderweitig misshandelt zu werden. Amnesty International lehnt zudem auch Zusicherungen von Staaten hinsichtlich der Zulassung von Beweismitteln ab, die durch den Einsatz von Folter oder anderen Misshandlungen erzielt wurden – zumindest wenn es um Staaten geht, in denen Folter und andere Formen der Misshandlung weit verbreitet sind und systematisch angewandt werden und/oder wenn dort durch derartige Übergriffe erhaltene Beweismittel regelmäßig zugelassen werden.

ANHANG: DEFINITIONEN UND BEGRIFFE

In diesem Dokument wird „Folter oder andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe“ oft auf „Folter und andere Misshandlungen“ oder „Folter und andere Formen der Misshandlung“ verkürzt. An einigen Stellen wurde der Einfachheit halber lediglich „Folter“ geschrieben.

FOLTER

Die UN-Antifolterkonvention definiert Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe definiert Folter als „jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen, um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden“. Andere rechtliche Definitionen, die in bestimmten Kontexten zur Anwendung kommen, begrenzen Folter nicht nur auf Handlungen, die von Angehörigen der staatlichen Behörden oder mit deren Duldung begangen werden.

GRAUSAME, UNMENSCHLICHE ODER ERNIEDRIGENDE BEHANDLUNG ODER STRAFE

Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sollten nicht als unterschiedliche Kategorien verstanden werden. Sie sind gleichermaßen durch das Völkerrecht verboten. Das Verbot gilt für jede Art der Behandlung oder Strafe, die als grausam, unmenschlich oder erniedrigend eingestuft werden kann.

Das Völkerrecht enthält keine allgemeingültige Definition zu „anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“. Internationale Normen stellen jedoch klar, dass größtmöglicher Schutz auch vor derartigen Übergriffen bestehen muss. In der Praxis stufen internationale und regionale Menschenrechtsgremien Handlungen dann als grausam, unmenschlich und erniedrigend ein, wenn nicht alle Voraussetzungen der oben genannten Definition von Folter erfüllt sind. So werden beispielsweise Handlungen, die nicht das Zufügen „großer“ Schmerzen umfassen, die nicht vorsätzlich durchgeführt werden oder die keinen bestimmten Zweck verfolgen, als grausam, unmenschlich und erniedrigend betrachtet. Es herrscht nicht immer Übereinstimmung, ob eine bestimmte Tat Folter oder anderer Misshandlung gleichkommt. Dennoch sind alle Formen der Folter und anderer Misshandlungen gemäß Völkerrecht – einschließlich Kriegsvölkerrecht – absolut verboten.

KÖRPERSTRAFEN

Darunter werden körperliche Bestrafungen verstanden, die durch richterliche Anordnung oder als Verwaltungsstrafe verhängt werden. Zu den Körperstrafen gehören Amputationen, Verbrennungen, Stockschläge, Prügelstrafen und Peitschenhiebe. Körperstrafen stellen immer eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafe dar und kommen in einigen Fällen der Folter gleich. Laut dem UN-Sonderberichterstatter über Folter, dem UN-Menschenrechtsausschuss und anderen Menschenrechtsinstitutionen stellen Körperstrafen – auch wenn sie in einem ordentlichen Gerichtsverfahren als Strafe für ein Verbrechen verhängt werden – aufgrund des Verbots der Folter und anderer Formen der Misshandlung unter keinen Umständen eine rechtmäßige Strafmaßnahme dar.

INCOMMUNICADO-HAFT

Damit sind Situationen gemeint, in denen Häftlinge keinerlei Kontakt zu Menschen außerhalb der Haftanstalt haben. Insbesondere geht es um die Verweigerung des Zugangs zu Rechtsbeiständen, Familienangehörigen und unabhängigen Gerichten. Während der Haft ohne Kontakt zur Außenwelt kommt es am häufigsten zu Fällen von Folter und anderen Misshandlungen sowie zu Verschwindenlassen. Dauert sie über einen längeren Zeitraum an, so kommt sie selbst Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gleich. Haft ohne Kontakt zur Außenwelt ist nicht mit Einzelhaft gleichzusetzen. Mehrere Häftlinge können gemeinsam in einer Zelle festgehalten werden oder miteinander in Kontakt stehen und trotzdem keinen Zugang zur Außenwelt erhalten.

VERGEWALTIGUNG

Verschiedene Rechtssysteme enthalten unterschiedliche rechtliche Definitionen von Folter, die sich im Laufe der Zeit entwickeln. Historisch betrachtet wurde Vergewaltigung als nicht einvernehmlicher heterosexueller Geschlechtsverkehr definiert. Das Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs definierte Vergewaltigung dann geschlechtsneutral, als Übergriff, der nicht einvernehmliche Handlungen umfasst, die mit dem Einführen von Gegenständen verbunden sind, oder Körperöffnungen betreffen, die an sich nicht als sexualbezogen bewertet werden. Die Vergewaltigung einer Person durch eine/einen Staatsangestellte/n, in deren/dessen Gewalt oder Gewahrsam sie sich befindet, wie zum Beispiel Gefängnisangestellte, Angehörige der Sicherheitskräfte oder des Militärs, ist immer als Folter zu betrachten, für die der Staat direkt verantwortlich ist. Amnesty International vertritt die Auffassung, dass auch Vergewaltigungen durch Privatpersonen Folterhandlungen darstellen können, für die der Staat die Verantwortung trägt, wenn er nicht mit der nötigen Sorgfalt versucht hat, derartige Verbrechen zu verhindern, zu bestrafen oder hierfür zu entschädigen.

Sind Staatsbedienstete an sexuellen Übergriffen beteiligt, bei denen es sich nicht um Vergewaltigung handelt, so werden diese entsprechend der jeweiligen Handlungen und Umstände entweder als Folter oder als Misshandlung betrachtet.

TOD IN GEWAHRSAM

Beschreibt Todesfälle in Gefängnissen, anderen offiziellen oder inoffiziellen Hafteinrichtungen, Krankenhäusern oder anderen Umgebungen, in denen sich Häftlinge im Gewahrsam der Strafverfolgungsbehörden, des Militärs oder des Staatsschutzes befinden.

VERSCHWINDENLASSEN

Dieser Begriff wird verwendet, wenn berechtigte Gründe zur Annahme bestehen, dass eine Person von Behörden, deren Angestellten oder von Personen, die mit der Duldung der Behörden handeln, festgenommen wurde, die Behörden sich weigern, dies zu bestätigen oder den Verbleib oder das Schicksal der Person verschleiern und sie damit dem Schutz des Gesetzes entziehen. Gemäß Völkerrecht gehören zu den Opfern des Verschwindenlassens neben der verschwundenen Person selbst auch deren Familienangehörige.

GEHEIME HAFT

Mit geheimer Haft wird die Inhaftierung einer Person an einem unbekannten Ort bezeichnet, wobei oftmals nicht einmal die Inhaftierung an sich bekannt gemacht wird. Als unbekannte Haftorte werden solche betrachtet, die nicht öffentlich bekannt sind, wie Privathäuser- oder wohnungen, Militärlager, Geheimgefängnisse oder versteckte Bereiche in größeren Einrichtungen. Geheime Haft ist gemäß Völkerrecht verboten. Die meisten Fälle von geheimer Haft entsprechen zudem der internationalen Definition des Verschwindenlassens.

EINZELHAFT

Bei der Einzelhaft wird ein Häftling von anderen isoliert festgehalten. In den meisten Fällen haben solche Häftlinge auch kaum Kontakt zum Gefängnispersonal. Einzelhaft kann Folter oder anderen Formen der Misshandlung gleichkommen. Dies hängt von der Dauer der Einzelhaft, den weiteren Umständen und dem Ausmaß des aus der Einzelhaft resultierenden Reizentzugs ab. Eine solche Form der Inhaftierung kann Folter und andere Misshandlungen begünstigen. Einzelhaft darf nicht mit Haft ohne Kontakt zur Außenwelt verwechselt werden. Ein Häftling, der isoliert von anderen Häftlingen festgehalten wird, kann trotzdem Zugang zum Beispiel zu Rechtsbeiständen, Familienangehörigen oder unabhängiger medizinischer Betreuung haben. Einzelhaft kann schwerwiegende negative Folgen für die psychische und physische Gesundheit der Häftlinge haben. Kein Häftling sollte Einzelhaft oder Reizentzug über lange Zeiträume ausgesetzt werden. Einzelhaft sollte für Kinder, für Personen mit psychischen und anderen Beeinträchtigungen, für Personen mit gesundheitlichen Beschwerden sowie für schwangere Frauen oder Frauen mit Kleinkindern verboten sein.

AMNESTY INTERNATIONAL

Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V. . Zinnowitzer Straße 8 . 10115 Berlin
T: +49 30 420248-0 . F: +49 30 420248-488 . E: info@amnesty.de

SPENDENKONTO 80 90 100 . Bank für Sozialwirtschaft . BLZ 370 205 00
IBAN: DE 233 702050 0000 8090100 . BIC: BFS WDE 33 XXX

Amnesty International Österreich . Moeringgasse 10 . 1150 Wien
T: +43 1 78008 . F: +43 1 78008-44 . E: office@amnesty.at

SPENDENKONTO 31 63 26 . Erste Bank . BLZ 20111
IBAN: AT 142 0111 00000 316326 . BIC: GIB AAT WW XXX

Schweizer Sektion . Speichergasse 33 . Postfach . 3001 Bern
T: +41 31 30722-22 . F: +41 31 30722-33 . E: info@amnesty.ch

POSTKONTO 30-3417-8 . Berner Kantonalbank
IBAN: CH 70 0079 0016 1179 8128 1

AMNESTY
INTERNATIONAL